Die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen.

Ein Beitrag zur Lehre der Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Kurt von Niesewand
Referendar in Bonn a. Rh.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Herrn

Dr. med. A. Dessauer

in München.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1
A. Material 1
B. Zugrunde zu legende Begriffe 2
I. Die Beleidigung 2
1. Darlegung des Tatbestandes der Beleidigung als Angriff auf die soziale Geltung einer Person durch unberechtigte Bekundung von Mißachtung 2
a) Die soziale Geltung 2
b) Die Arten ihrer Verletzung 2
α) Nach § 185 StGB. 2
β) Nach §§ 186, 187 StGB. 7
2. Ablehnung:
a) Der Beschränkung des Beleidigungsbegriffs auf das sittliche Gebiet 8
b) Der Ausdehnung des Beleidigungsbegriffs auf die Kreditverleumdung (nach positivem Recht) 8
c) Der Definition des Beleidigungsbegriffs als Zufügung eines psychischen Schmerzes 10
II. Die juristische Person 12
Ausführung:
A. Kein Schluß aus der Möglichkeit der Kreditgefährdung gegenüber der juristischen Person auf deren eigentliche Beleidigungsfähigkeit 15
B. Gründe für die Beleidigungsfähigkeit der juristischen Person . . 15
I. Die Anschauung des Reichstags und die Motive zur StPO. . 15
II. Praktische Gründe 16
III. Gründe, die aus dem Begriff der juristischen Person folgen, und Besprechung der gesetzlichen Bestimmungen 25
besonders
1. Schlüsse aus §§ 196, 197 StGB. 30
2. Schlüsse aus § 188 StGB. 36
3. Schlüsse aus § 414 StPO. 37
IV. Gründe aus dem Zivilrecht mit Berücksichtigung der Einheitlichkeit der Gesetzgebung; Möglichkeit der Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen selbst vom Standpunkte der Fiktionstheorie 39
C. Keine Beschränkung der Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen, 43
weder
I. Hinsichtlich der Art der Beleidigung, noch 43
II. Hinsichtlich der Art der juristischen Personen 44
Schluß: Hinweis auf das weitere Problem 49

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0075

Literaturverzeichnis.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, 1. Legislaturperiode, Session 1870, Bd. 4 S. 651.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 2. Legislaturperiode, 3. Session 1875/76, Bd. 2 S. 1364.

Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz v. 1. 2. 1877 Bd. 1 S. 271.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 1 S. 495 ff.

Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses Bd. 1 S. 260, 261, Bd. 2 S. 114, 501.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 S. 178, Bd. 4 S. 75, Bd. 7 S. 386, Bd. 34 S. 216, Bd. 38 S. 368.

Erkenntnisse des Obertribunals v. 1. 3. 1874 und 5. 4. 1877 (II, 61), angeführt in Goltdammers Archiv Bd. 25 S. 220 u. 331.

Beling, Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede S. 10 ff., 33 ff.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Bd. 1 S. 131 ff. (Falls nichts Besonderes vermerkt ist, wird dieses Werk zitiert.)

Binding, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. 1. u. 2. Aufl. S. 19 ff.

Bolze, Die Beleidigungsfähigkeit kollektiver Personeneinheiten. In Goltdammers Archiv Bd. 26 S. 1 ff.

Bruhns, Können juristische Personen und Körperschaften Gegenstand einer Beleidigung sein? In Gerichtssaal Bd. 27 S. 461 ff.

van Calker, Die Zeitung als Objekt der Beleidigung. In der Deutschen Juristenzeitung 7. Jahrg. S. 276 ff.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. Bd. 1 S. 92 ff.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. 1. Aufl. Bd. 1 S. 51, 226 ff.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. 3. Aufl. Bd. 1 S. 179 ff., 311 ff.

Deutsche Juristenzeitung 7. Jahrg.: Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen II. Strafsenat, mitgeteilt von Stenglein, S. 486 Spalte 1.

Deutsche Kolonialzeitung Jahrg. 1908 Nr. 2 S. 17 ff.: Pseudonymer Aufsatz: Weltwirtschaftliche Ausblicke an der Jahreswende 1907/08.

Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. S. 306 ff.

Freudenstein, System des Rechtes der Ehrenkränkung. 2. Aufl. S. 50 ff.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. 1. Aufl. S. 146 ff., 698 ff., 727 ff., 771 ff. (Falls nichts Besonderes bemerkt ist, wird dieses Werk zitiert.)

Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände. 1. Aufl. S. 16ff.
Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Recht. 2. Aufl. S. 4ff.
Goltdammer, Die Privatbeleidigung juristischer Personen. In Goltdammers Archiv Bd. 16 S. 840ff.
Hafter, Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände S. 44ff., 139ff.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. 1. Aufl. Bd. 2 S. 157ff.
Hölder, Natürliche und juristische Personen. S. 111ff., 243, 347ff.
v. Holtzendorff, Rechtslexikon. 3. Aufl. Bd. 1 S. 263ff.
Kohler, Ehre und Beleidigung. Im Archiv für Strafrecht 47. Jahrg. S. 1ff., 98ff.
Leonhard, Der Schutz der Ehre im alten Rom. S. 20ff.
Liepmann, Einfache Beleidigung. In Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 4 S. 217ff.
v. Lilienthal, Übele Nachrede und Verleumdung. In Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 4 S. 384ff.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl. S. 332ff., 394ff.
Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 12. Aufl. S. 858.
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. S. 287ff.
Mestre, Les personnes morales et le problème de leur responsabilité pénale. S. 4, 135ff., 198ff., 275ff.
Meyer, Hugo, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. S. 420ff.
Neumann, Die Rechtsfähigkeit juristischer Personen. In der Deutschen Juristenzeitung 7. Jahrg. S. 97 f.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 7. Aufl. Bd. 1 S. 713.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. S. 453ff.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Aufl. S. 485ff.
v. Schwarze, Deutsche Strafprozeßordnung. S. 562ff.
Rosenfeld, Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses. 1. Aufl. S. 134ff.
Rümelin, Zweckvermögen und Genossenschaft. S. 65ff.
v. Spindler, Die Hauptverhandlung. In Aschrott, Reform des Strafprozesses S. 455ff.
Stenglein, Das Antragsrecht des Vorgesetzten. In Gerichtssaal Bd. 42 S. 79ff.
Wächter, Das deutsche Strafrecht. 1. Aufl. S. 384ff.
Wachenfeld, Strafrecht. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6., der Neubearbeitung 1. Aufl. S. 299ff.
Zimmermann, Über die Beleidigungsfähigkeit kollektiver Personeneinheiten. In Goltdammers Archiv Bd. 25 S. 97ff.
Zitelmann, Begriff und Wesen der sogen. juristischen Personen. S. 65ff., 79ff., 112, 116.

Einleitung.

A. Das Bürgerliche Gesetzbuch brachte am 1. 1. 1900 die Entwicklung auf dem Gebiete des Vereins- und Stiftungswesens für das Deutsche Reich zum vorläufigen Abschluß. Die juristische Persönlichkeit ist vielen Verbänden zuteil geworden; noch mehr, das Bürgerliche Gesetzbuch faßt die juristische Person geradezu mit der natürlichen im Abschn. 1 unter der Überschrift „Personen" zusammen, deutet also schon äußerlich an, daß die juristische Person der natürlichen sehr weit angenähert ist.[1]) Es darf daher die schon im früheren Rechte[2]) umstrittene Frage erneut behandelt werden:

„Sind juristische Personen passiv beleidigungsfähig?"

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Frage der Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen nicht entschieden; es bestimmt nur in § 26, daß der Vorstand die juristische Person gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Zur Beantwortung unserer Frage muß daher neben der übrigen Gesetzgebung, namentlich Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung, Literatur und Rechtsprechung eingehend berücksichtigt werden.

B. Die passive Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen nehmen wir vorbehaltlos an. Unsere Begründung wird sich in mancher Hinsicht mit den Anschauungen Merkels, van Calkers, Franks und Rosenfelds[3]) berühren. An der Hand des Gesetzestextes, im wesentlichen den Paragraphen des Abschn. 14 StGB. folgend, ist darzulegen, daß sehr wohl Beziehungen zwischen den Begriffen „Beleidigung" und „juristischer Person" denkbar

---

[1]) vgl. Neumann in DJZ. 7. Jahrg. S. 97 u. 98.

[2]) Zimmermann in Goltdammers Arch. Bd. 25 S. 97—99.

[3]) Merkel S. 290; van Calker in DJZ. 7. Jahrg. S. 297 ff.; Frank S. 307, 308; Rosenfeld S. 50 ff.

sind, daß somit die Beleidigungsfähigkeit dieser anzunehmen ist, und daß auch das positive Recht dieser Anschauung entspricht.

1. Mit Beleidigung bezeichnen wir einen Angriff auf eine Person hinsichtlich ihrer sozialen Geltung, und zwar durch unberechtigte Bekundung von Mißachtung. Auf die Form der Begehung des Delikts kommt es nicht an; es wäre demnach auch die Möglichkeit der Beleidigung durch Unterlassen einer Ehrenbezeugung und dergl. anzunehmen.[1]) Unter sozialer Geltung[2]) verstehen wir den durch die Achtung, die sie bei anderen findet, charakterisierten tatsächlichen Zustand.[3])

Diese soziale Geltung kommt einem jeden Menschen zu und ist ihm gleichsam angeboren; sie steigt und sinkt mit der Lebensführung und dem ganzen Auftreten des Menschen; vorhanden ist sie immer. Der Angriff auf die soziale Geltung muß jedoch stets einigermaßen einschneidend sein, um als Beleidigung im Sinne des Strafrechts verfolgt werden zu können.[4]) Die Abgrenzung der Beleidigung gegenüber bloßer Unhöflichkeit, Taktlosigkeit und dergl. ist im Einzelfalle nicht immer leicht zu bestimmen.[5]) Jedenfalls muß stets die Auffassung der Kreise, denen der angebliche Beleidiger und der angeblich Beleidigte angehören, berücksichtigt werden.

2. Die von vielen, auch von Binding und Kohler,[6]) ver-

---

[1]) van Calker in DJZ. 7. Jahrg. S. 277 Sp. 2; v. Schwarze, StGB. S. 498, 499. Die Annahme, daß durch Unterlassung eine Beleidigung begangen werden kann, ist sehr bestritten. Eine nähere Untersuchung ist für unser Thema nicht von besonderer Bedeutung.

[2]) Die soziale Geltung oder verwandte Begriffe werden häufig als „Ehre" oder „äußere Ehre" bezeichnet (vgl. Kohler im Arch. f. Strafr. 47. Jahrg. S. 1—7); v. Liszt S. 335; Liepmann, Vergl. Darst. Bd. 4 S. 224 ff.; Bruhns im Gerichtssaal Bd. 27 S. 500—504. Hier ist der Ausdruck nur in Zitaten und dergl. verwandt, aber sonst vermieden, da er zu vieldeutig ist und im Gesetz auch nicht mehr gebraucht wird.

[3]) Merkel S. 287; Hugo Meyer S. 420, 421; ähnlich Bruhns im Gerichtssaal Bd. 27 S. 500—504.

[4]) Leonhard S. 20; Beling S. 34. S. 44 ff. verlangt Beling als delictum sui generis Bestrafung wahrer Äußerungen im Interesse der Diskretion.

[5]) Frank S. 300; Leonhard S. 21, 22.

[6]) Binding S. 136 ff.; Kohler im Arch. f. Strafr. 47. Jahrg. S. 29 ff.

tretene Ansicht, daß bei der Beleidigung immer irgendwie der sittliche Wert berührt sein müßte, dürfte als zu eng abzulehnen sein. Auf das Strafgesetzbuch kann man sich hierfür nicht berufen, da es den Begriff der „Ehre“ überhaupt nicht bestimmt. Weil aber für den Menschen nicht nur der Schutz gegen Angriffe bezüglich seiner ethischen Qualität, sondern auch bezüglich seiner Menschenwürde gleich notwendig ist, so verlangt eine zweckentsprechende Auslegung des Strafgesetzbuchs, daß auch ein Angriff auf die Menschenwürde durch dieses verboten sei. Natürlich wird ein Angriff auf die sittliche Qualität einer Person sehr viel einschneidender sein als etwa auf die intellektuelle, denn in erster Linie muß und wird glücklicherweise meistens das Handeln eines Menschen nach seinen sittlichen, freien Beweggründen beurteilt; für diese trägt er volle Verantwortung; für seine sonstigen Eigenschaften ist er wenig oder gar nicht Rechenschaft schuldig. Dieser an sich richtige Grundsatz darf jedoch auch nicht überspannt werden, denn unser Ansehen richtet sich nicht allein danach, inwieweit wir als sittliche Menschen gelten, sondern auch danach, inwieweit wir mit Rücksicht auf unsere Fähigkeiten als brauchbare Glieder der Gesellschaft gelten. Diese äußere Geltung ist wiederum bedingt durch unsere geistigen und körperlichen Eigenschaften, unsere Stellung im weitesten Sinne einschließlich Berufs-, Religions- und Staatsangehörigkeit und nicht zuletzt durch unsere wirtschaftlichen Mittel.[1]) Allerdings hat das Gesetz seinen Schutz so allgemein nicht bis zur Geltung, die auf den Vermögensverhältnissen beruht, ausgedehnt, sondern hierfür in dem § 187 StGB., §§ 823, 824, 826 BGB. und §§ 6 u. 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs einzelne besondere Bestimmungen getroffen, die jedoch vielfach nicht genügen. Es wird hierauf noch zurückzukommen sein. Wäre nun die als zu eng abgelehnte Anschauung richtig, so müßte man Schimpfworte und Erklärungen, die sich auf den Intellekt, die Gewandtheit und ähnliche Eigenschaften und auf das Vermögen beziehen, und die Schimpfworte und Vergleiche aus dem Tierreich, die ja ungefähr das gleiche bedeuten sollen,

[1]) vgl. Oppenhoff S. 453, 454.

nicht oder doch nur sehr gering bestrafen, etwa als in der Form beleidigende Urteile. Denn in der Erklärung des Verrücktseins, in den Schimpfworten Troddel oder Schaf kann doch kaum ein Bestreiten des sittlichen Wertes des Angegriffenen gefunden werden, wie z. B. Kohler[1]) meint, etwa in der Weise, daß jemand infolge absolut mangelnder Intelligenz nicht mehr fähig sei, sittlich zu handeln. Auch könnte eine solche Deutung ganz besonders ausgeschlossen sein: „Er ist strebsam und anständig, aber grenzenlos dumm, ein wahres Schaf".[2]) Man wäre übrigens den boshaftesten und schädlichsten Angriffen, die andere als die sittlichen Qualitäten bestreiten und die soziale Stellung gefährden, ausgesetzt, ohne sich strafrechtlich wehren zu können, sondern nur durch Klage auf Unterlassung oder aus §§ 823, 824, 826 BGB. Wenn der Beleidigungsbegriff auch nicht allzusehr der römischen iniuria angenähert werden darf, so gewinnt man andererseits nichts, wenn manche sehr wirksame Angriffe, die nicht die „Ehre" als rein sittlichen Begriff berühren, nur zivilrechtlich verfolgt werden können. Mit dem Anspruch auf Ersatz des Schadens ist dem Angegriffenen nicht immer gedient, denn dieser wird sich nicht stets nachweisen und der Ersatz sich nicht immer eintreiben lassen. Auch tritt die Strafe des § 890 ZPO. nicht beim ersten Angriff ein, sondern erst bei der Wiederholung, wenn der Angreifer seinen Zweck bereits erreicht haben kann. Es fehlt also vor allem gewöhnlich das Moment der Strafe für ein Vergehen, und zwar einer Strafe, die nötigenfalls höher bemessen ist als die des § 890 ZPO. und des § 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Die verschiedenen Angriffe, die wir unter der Beleidigung einbeziehen, selbständig strafrechtlich zu behandeln, würde wegen ihrer großen Mannigfaltigkeit wahrscheinlich schwierig und sicher überflüssig sein, da ja die praktische Möglichkeit besteht, sie in dem Beleidigungsbegriff unterzubringen. Wie, wenn aber eine andere Person, die von der erfolgreichen zivilrechtlichen Klage keine Kenntnis hat, die Angriffe aufnimmt? Die Klage schafft nur gegen den

---

[1]) Kohler im Arch. f. Strafr. 47. Jahrg. S. 30.

[2]) vgl. Stenglein im Gerichtssaal Bd. 42 S. 82 u. 83.

jeweiligen Angreifer einen Rechtsschutz. Sollte das Strafgesetzbuch in solchen Fällen keine Handhabe geben, während es bei Beleidigung mit abgedroschenen Schimpfwörtern Antragsrecht gewährt? Spricht man nicht vom Fluche der Lächerlichkeit? Weitere drastische Fälle von Beleidigungen, die nicht als Bekundung sittlicher Mißachtung aufgefaßt werden können, finden sich bei Merkel.[1])

Weder § 192 noch § 193 StGB. hindern eine Bestrafung in den geschilderten Fällen. Auch eine gesunde Kritik ist nicht gefährdet, denn § 193 schließt eine Bestrafung im Falle der Wahrnehmung berechtigter Interessen, also im weitesten Maße aus. Tadelnde Urteile sind demnach weitgehend gestattet, denn unter berechtigten Interessen sind keineswegs nur die eigenen den Urteilenden unmittelbar berührenden Angelegenheiten zu verstehen. Soweit möglich muß aber auch die Privatperson der Kritik entzogen bleiben. Ihre Leistungen, also das, womit sie in die Öffentlichkeit und in Beziehung zu anderen Rechtssubjekten tritt und die Kritik gewissermaßen bewußt herausfordert, bedürfen dieses Schutzes weit weniger. Andererseits liegt in einer maßlosen Kritik, die vor allem die Person nicht schont, gerade eine Gefahr für die freie Meinungsäußerung. Nicht jeder mag sich den Angriffen aussetzen und huldigt darum, vor allem auf künstlerischem Gebiete, der Mode oder scheut sich überhaupt hervorzutreten. Eine Verrohung der Kritik ist sehr wohl denkbar und unlängst der Gegenstand einer bekannten literarischen Fehde gewesen.

Was schließlich die Ansicht Bindings[2]) und Belings anbelangt, daß jemand nicht mehr „Ehre“ beanspruchen kann als ihm gebühre und deshalb, wie auch Hälschner[3]) annimmt, die Behauptung einer wahren Tatsache keine Beleidigung sein könne, so ist zu erwidern, daß die Person ein Recht auf Berücksichtigung des tatsächlich vorhandenen Zustandes der sozialen Geltung hat oder wenigstens haben sollte. „Man soll die Wahrheit nicht dazu benutzen, einem andern eine unnötige Ehren-

[1]) Merkel S. 289 u. 290.
[2]) Binding, Die Ehre S. 23; Beling S. 11f.
[3]) Hälschner S. 391, 392.

kränkung zuzufügen."[1]) Selbst „die öffentliche Bekanntmachung eines in öffentlicher Sitzung verkündeten Urteils kann, sofern nicht die Voraussetzungen des § 193 StGB. vorliegen, als eine Beleidigung angesehen werden, wenn auch die Bekanntmachung mit dem verkündeten Urteil wörtlich übereinstimmt".[2]) Es hat eben noch nicht jeder ein Recht, ohne Rücksicht auf die Folgen alles zu sagen, was er weiß. In der Kommission für die Reform des Strafprozesses „herrschte Übereinstimmung darüber, daß die vielfach geübte Praxis, etwaige Vorstrafen des Angeklagten, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Feststellung für die Entscheidung von Bedeutung sei, in der Hauptverhandlung zu verlesen, eine Härte gegenüber dem Angeklagten enthalte; denn dadurch würden unter Umständen ohne Zweck[3]) weit zurückliegende Bestrafungen vor der Öffentlichkeit in Erinnerung gebracht". Der auch in 2. Lesung einstimmig gefaßte Kommissionsbeschluß 183 hilft diesem Mißstande ab.[4]) Ähnlich wie die Kommission äußert sich Binding selbst.[5]) Wer bürgt ferner dafür, daß die Vorfälle, deren Erinnerung aufgefrischt wird, nicht bald, sensationell ausgeschmückt und in weit näher liegende Zeit datiert, in Umlauf kommen? Der springende Punkt in den §§ 192, 193 StGB. scheint der zu sein: Das Gesetz will im weitesten Sinne der freien Meinungsäußerung und der Wahrung berechtigter Interessen entgegenkommen.[6]) Eine Beschränkung der Straflosigkeit

---

[1]) v. Lilienthal, Vergl. Darst. Bd. 4 S. 456.

[2]) Erk. d. OTr. v. 1. 3. 1877 (Bd. 2 S. 181), angeführt in Goltdammers Arch. Bd. 25 S. 220; vgl. RG. II. Strafsenat Bd. 38 Entsch. 123 S. 363.

[3]) vgl. Beling S. 43, 44. Ein zweckloses Behaupten und Verbreiten an sich kompromittierender wahrer Tatsachen, die längst zurücklägen, falle zwar für verständige Leute nicht ins Gewicht, enthalte aber die Bekundung eigener Achtungsversagung und sei damit nach § 185 StGB. strafbar.

[4]) Prot. der Kommission für die Reform des Strafprozesses Bd. 1 S. 260, 261, Bd. 2 S. 114, 501; vgl. auch v. Spindler, Die Hauptverhandlung, in Aschrott, Reform des Strafprozesses S. 455ff.

[5]) Binding, Die Ehre S. 19 u. 20.

[6]) RG. IV. Strafsenat Bd. 34 Entsch. 63 S. 216: „. . . es muß vielmehr im gegebenen Falle auch subjektiv vorliegen, daß der Wille des Äußernden auf solche Wahrnehmung berechtigter Interessen gerichtet ist . . .".

der Behauptung und Verbreitung von Tatsachen auf gewisse Gebiete, wie manche ausländische Strafgesetze[1]) tun, würde die berechtigte Kritik im Sinne Kohlers und Bindings allzusehr beschränken. Diese Kritik, die oft tief in die Privatsphäre des einzelnen einschneidet, soll aber auch nicht zur Schikane ausarten, denn damit ist niemandem gedient.[2]) Das Strafgesetzbuch berücksichtigt denn auch in den §§ 192 u. 193 die Form der Behauptung und Verbreitung und die Umstände, unter denen die beleidigende Tatsache behauptet und verbreitet worden ist bezw. Urteile usw. zustande gekommen sind. Es wird festgehalten werden müssen, daß je mehr der Angriff die Person selbst berührt, je mehr er in der Öffentlichkeit geschah und je schwerwiegender er ist, er um so besser begründet sein muß.[3]) Wir können in dieser maßvollen Beschränkung des Rechts, die Wahrheit zu sagen, keineswegs eine allzugroße Rücksichtnahme auf persönliche Empfindlichkeit sehen.[4])

Von unserer Definition der Beleidigung als Bekundung von Mißachtung weichen auch keineswegs die in den §§ 186, 187 besonders hervorgehobenen Delikte der üblen Nachrede und der verleumderischen Beleidigung ab.[5]) Man hat von verschiedenen Gesichtspunkten aus die Beleidigung zu definieren gesucht als Schmerzzufügung,[6]) als Verletzung des Anspruches auf Anerkennung,[7]) die einfache Beleidigung als Bekundung von Geringschätzung und gleichzeitig die Beleidigung im Sinne von §§ 186, 187 als Handlung, die geeignet ist, Geringschätzung hervorzurufen.[8]) Am einfachsten und zweckmäßigsten erscheint

---

[1]) Kohler a. a. O. S. 131ff.; v. Lilienthal, Vergl. Darst. Bd. 4 S. 416ff.

[2]) vgl. § 226 BGB.

[3]) Ähnlich Kohler a. a. O. S. 19ff.

[4]) Auf die übermäßige, mit Recht getadelte Empfindlichkeit hat übrigens die Rechtsprechung ohnehin nicht den alleinigen Einfluß; wenn irgendwo, so dürfte hier die Auffassung des Tacitus (Germania Kap. 19 Satz 15) Platz greifen, daß gute Sitten mehr wirken als gute Gesetze.

[5]) v. Lilienthal a. a. O. S. 375.

[6]) Wachenfeld in Kohlers Enzykl. d. Rechtsw. 6. Aufl. Bd. 2 S. 299.

[7]) Bruhns im Gerichtssaal Bd. 27 S. 499.

[8]) Liepmann a. a. O. S. 230.

unsere Erklärung, denn offenbar bekunden die Delikte der §§ 186, 187 gleichfalls Nichtachtung, sei es des sittlichen Wertes einer Person, sei es der Geltung in ihrem Berufe, sei es schließlich auch nur der Geltung, der sie sich hinsichtlich ihrer sonstigen persönlichen und Vermögensverhältnisse erfreut.[1]) Über Personen, die jemand schätzt, wird er oder sollte er wenigstens keine ihren Ruf und möglicherweise sie selbst schädigenden Tatsachen behaupten oder verbreiten. Offenbar hat jedermann Interesse, daß man sich nicht unnötig oder im Übermaß mit seinen Angelegenheiten befaßt; geschieht dies dennoch, und vor allem in bewußt rechtswidriger Weise (§ 187 StGB.), so liegt hierin eine Bekundung von Mißachtung und es werden in dem Beleidigten auch dieselben Empfindungen ausgelöst wie im Fall des § 185 StGB., Empfindungen, die zum Begriffe des Delikts nicht gehören, jedoch sehr häufig als Folgen dieses auftreten.

„Es schließt darum auch die sofort für jeden erkennbare Unwahrheit einer Äußerung, die absolute Unmöglichkeit der Wahrheit derselben, eine Beleidigung im Sinne des § 185 nicht aus“: München (ObLG. Bd. 4 S. 105 betr. das Schimpfwort „Mörderbande“, gerichtet gegen Kinder von 3—4 Jahren).[2])

Wir haben daher in den §§ 186, 187 qualifizierte Beleidigungen, deren gefährdender Charakter, vor allem weitere Mißachtung hervorzurufen, besonders unter Strafe gestellt wird. Von der Glaubwürdigkeit der behaupteten oder verbreiteten Tatsachen wird dann zum Teil die Strafzumessung abzuhängen haben. Das Gemeinsame mit dem Delikt des § 185 liegt darin, daß in der Behauptung und der Verbreitung der betreffenden Tatsachen selbst eine Bekundung der eigenen Mißachtung liegt und die ausdrückliche Verneinung der sozialen Geltung, wenn auch vielleicht nur in einem Punkte.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die soziale Geltung auch von den Vermögensverhältnissen abhängig ist, und wir müßten demnach an sich auch ein Bekunden von Mißachtung bezüglich dieser oder das Verbreiten einer nicht erweislich

---

[1]) vgl. aber S. 3 der Arbeit.

[2]) Oppenhoff S. 455 Anm. 3.

wahren Tatsache, welche geeignet wäre, den Kredit eines anderen zu gefährden, für strafbar erklären.[1]) Dies gälte z. B. für die Behauptung, jemand wäre „verschuldet“ oder „bankerott“, wobei die moralische Verantwortlichkeit des Betreffenden sehr wohl noch besonders ausgeschlossen sein könnte. Das Gesetz hat aber seinen Schutz nicht so weit ausgedehnt, andernfalls wäre die Heraushebung der Kreditverleumdung in § 187 überflüssig. Es ist ein Grenzgebiet, das wir hier betreten. Zwar liegt in der Verbreitung wissentlich unwahrer und in der Verbreitung nicht erweislich wahrer kreditgefährdender Tatsachen[3]) eine Beleidigung, ein Bekunden von Mißachtung. Gleichwohl spielt bei beiden Handlungen das Moment des Vermögensdelikts sehr stark hinein, und von diesem Gesichtspunkte aus hat der Gesetzgeber wenigstens die Kreditverleumdung unter Strafe gestellt.[2]) Es soll jedoch nicht geleugnet werden, daß Kreditverleumdung und gewöhnliche Verleumdung hinsichtlich ihrer mannigfachen schädlichen Wirkungen und ihrer Verübung vieles Gemeinsame haben,[3]) und daß es daher nicht unpraktisch war, die beiden Delikte wenigstens hinsichtlich ihrer Strafverfolgung und Buße (in § 188 StGB.) einander gleichzustellen. Daß die zu enge Abfassung des Strafgesetzbuchs nicht befriedigt, beweisen §§ 6 u. 7 d. Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, in denen eine Ergänzung des § 187 Punkt 3 StGB. versucht worden ist. Genügend dürfte diese Ergänzung nicht sein, denn nur § 7 droht im Falle bewußt unwahrer Verbreitung gefährdender Behauptungen Strafe an, und beide Paragraphen beschränken ihren Schutz auf Schädigung des Betriebes des Erwerbsgeschäfts, dem § 6 noch den Schutz des Inhabers des Geschäfts hinzufügt. Auch aus den §§ 823, 824, 826 BGB. dürfte sich kaum ein genügender Schutz herleiten lassen, denn sie berücksichtigen nur Ersatz des materiellen Schadens.

Vorstehende Ausführungen dürften dargetan haben, daß das Gesetz keineswegs die Beleidigung auf das eigentlich Sittliche beschränkt, sondern eine weitere Auslegung gestattet. Es würde

[1]) So auch v. Lilienthal, Vergl. Darst. Bd. 4 S. 458.

[2]) Nach heutigem Recht, wie erwähnt, nicht strafbar.

[3]) vgl. v. Schwarze, StGB. S. 494 (Referat des Abg. Dr. Meyer).

zu weit führen, zu den oft nur geringfügigen Abweichungen über den Beleidigungsbegriff Stellung zu nehmen; es müssen jedoch die ungefähren Grenzen festgelegt werden, und darum ist die eine grundsätzlich abweichende Auffassung zurückzuweisen.

Nach Wachenfelds und zum Teil auch nach Liepmanns[1]) Ansicht muß, wie schon aus dem Wort Beleidigung hervorgeht, mit der Herabsetzung dem Träger des Rechtsgutes der „Ehre" ein Leid, also ein psychischer Schmerz zugefügt werden. Im allgemeinen wird diese Meinung verworfen. Allerdings ist die Schmerzbereitung oder doch ihre Möglichkeit bei der Beleidigung meistens vorhanden. Trotzdem können gegen die erwähnte Auffassung wichtige Bedenken geltend gemacht werden. Zunächst braucht das Wort Beleidigung nicht in obigem Sinne ausgelegt zu werden. Im Laufe der Zeit hat die Bedeutung der Wortstämme überhaupt stark gewechselt, und heute heißt das mit Beleidigung nahe verwandte Wort „leiden" nicht notwendig unter Schmerzen etwas erdulden, sondern auch erdulden schlechthin, hat sogar den Sinn von gestatten. Im älteren Sprachgebrauch, noch in dem des preuß. Landrechts, heißt Beleidigung soviel wie Verletzung, „Beleidigung der Freiheit". Folgerichtig müßten auch eine Menge anderer Ausdrücke des Strafgesetzbuches oder der Rechtswissenschaft angefochten werden, bei denen die Möglichkeit einer Schmerzbereitung eine verhältnismäßig entfernte ist; es sei nur an das Wort „Majestätsbeleidigung" erinnert und an das Vorkommen des Wortes beleidigen in den §§ 95, 97, 103 u. 104 StGB. Ebenso müßte die Überschrift des Abschn. 2 Teil 2 StGB. „Beleidigung des Landesherrn" beanstandet werden. Diese Fälle müßten als Ausnahme konstruiert werden. Sehr schwierig wäre auch die Beleidigung von Behörden und politischen Korporationen, von Kindern und Geisteskranken zu begründen. Gerade die Letztgenannten ohne strafrechtlichen Schutz zu lassen, dürfte höchst bedenklich sein. Wissenschaft und Rechtsprechung kennen strafbare Beleidigung von Geisteskranken und Kindern.[2]) Kaum

[1]) Wachenfeld in Kohlers Enzykl. d. Rechtsw. 6. Aufl. Bd. 2 S. 299; Liepmann, Vergl. Darst. Bd. 4 S. 242.

[2]) Oppenhoff S. 454 Abs. 4; Zimmermann in Goltdammers Arch. Bd. 25 S. 101; Beling S. 34, 35.

zu erklären wäre es endlich, daß eine andere Person für die beleidigte oder neben ihr (§ 195 StGB.) Strafantrag stellen kann. Der Fall wäre doch denkbar, daß die angeblich Beleidigten erklärten, sie fühlten sich nicht gekränkt. Damit würde das Recht des Antragstellers illusorisch, es sei denn, daß eine mittelbare Beleidigung anzunehmen wäre. Streng genommen könnte auch niemand, der wegen Minderwertigkeit des Angreifers sich nicht gekränkt fühlt, einen Antrag stellen, um eine ihm aus der Beleidigung drohende üble Wirkung abzuwehren oder um einem gemeingefährlichen Treiben zu steuern. Sähe man in der Schmerzzufügung das Kennzeichen der Beleidigung, so müßte schließlich jede Fopperei, die ja sehr wohl ein inneres Mißbehagen hervorrufen kann und oft soll, als Beleidigung strafbar sein. Die besprochene Auffassung könnte also leicht zu übermäßiger schädlicher Empfindlichkeit führen. Überhaupt ist die heutige Rechtswissenschaft und Gesetzgebung geneigt, dem persönlichen Empfinden keinen allzugroßen Einfluß auf die Rechtsprechung zu gewähren.

Gleichwohl ist leicht begreiflich, wie die abgelehnte Auffassung entstanden ist. Abgesehen von den Folgerungen aus dem Worte Beleidigung, hat dazu die Erwägung geführt, daß die Beleidigung stets geeignet ist, eine persönliche Kränkung, ein inneres Mißbehagen, einen seelischen Schmerz des Angegriffenen hervorzurufen, vorausgesetzt, daß dieser von der Beleidigung erfährt, sie begreift und ihre Folgen übersieht. Diese Eigenschaft teilt sie aber mehr oder weniger fast mit jedem Delikt. Selbstverständlich darf die Schmerzerregung des Beleidigten bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, da sie einen Gradmesser für die Schwere der Beleidigung abgeben kann,[1]) und darum gibt das Gesetz einen Strafrahmen, der auch hier der sühnenden Gerechtigkeit genügenden Spielraum bietet. Desgleichen wird die Schmerzerregung bei der Zuerkennung einer Buße zu berücksichtigen sein.

Die Beleidigung ist also ein Angriff auf die soziale Geltung einer Person durch unberechtigte Bekundung von Mißachtung.

---

[1]) Kohler im Arch. f. Strafr. 47. Jahrg. S. 11.

Man könnte sie auch als ein generelles Gefährdungsdelikt auffassen,[1]) denn stets ist die Gefahr weiterer Nachteile für die Beleidigten mit ihr verbunden, Schmerzzufügung, Gefährdung des sittlichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Rufes, Vermögens- und Berufsschädigung und Mißachtung des fremden Willens, der auf Achtung der eigenen Person hält, und insofern, als die Angegriffenen verhindert werden, ihr Leben so zu gestalten, wie sie wollen. Der Staat soll jedem einzelnen die möglichste Freiheit und das weitgehendste Recht auf ungestörtes Leben gewähren. Die Beleidigung hingegen greift im Vergleich zu anderen Delikten ganz außerordentlich stark und unberechenbar weitgehend in diese fremde Willenssphäre ein, wie auch Binding[2]) betont. Daß im einzelnen eine nachteilige Wirkung eintritt, wird so wenig wie bei anderen Delikten, z. B. Hausfriedensbruch, bei strafbaren Versuchshandlungen und bei vielen Polizeidelikten, gefordert. Die tatsächlichen schädlichen Wirkungen hat der Richter bei der Strafzumessung und gegebenenfalls bei der Zuerkennung der Buße zu berücksichtigen.[3])

II. Nachdem dargestellt ist, welches nach unserer Ansicht die richtige Definition der Beleidigung ist, bleibt der Begriff der juristischen Person zu erläutern. Das Bürgerliche Gesetzbuch faßt im Abschn. 1 „natürliche Personen“ und „juristische Personen“ zusammen, ohne den Begriff der letzteren zu definieren. Es nimmt also die juristischen Personen als etwas Gegebenes an, dessen Rechte und Pflichten zu regeln sind.[4]) Ob freilich den juristischen Personen überhaupt alle an sich möglichen Rechte und Pflichten zukommen, mag dahingestellt bleiben. Es liegt hier aber keineswegs etwas Besonderes vor, denn die physischen Personen werden oder wurden wenigstens oft ähnlich behandelt. Man denke z. B. an die Gegensätze Freie und Sklaven, Inländer und Ausländer, Volljährige und Minderjährige.[5]) Unter Person

---

[1]) Frank S. 307; ähnlich Kohler im Arch. f. Strafr. 47. Jahrg. S. 10.

[2]) Binding S. 141, 142.

[3]) RG. III. Strafsenat Bd. 1 Entsch. 90 S. 179.

[4]) Crome S. 226; Dernburg S. 180; Hafter S. 44, 45; Gierke S. 727.

[5]) vgl. Hölder S. 111 ff. u. Mestre S. 203 ff., 222 ff.; Zitelmann S. 65 f.

versteht daher das Recht nichts anderes als einen Träger von Rechtsfähigkeit, ein Rechtssubjekt. Dernburg[1]) bezweifelt, ob an sich die Ausdrücke „natürlich“ und „juristisch“ glücklich gewählt sind. Wenn man jedoch festhält, daß die juristischen Personen erst durch ein entwickeltes Rechtsleben der natürlichen, der Einzelpersonen entstehen, so braucht man die Ausdrücke nicht zu beanstanden. An sich sind beide Personen echte Träger von Rechten und Pflichten und zurzeit beide durch das Recht anerkannt. Das Wort „juristisch“ darf nur nicht etwa im Sinne von vom Recht künstlich geschaffen (fingiert) aufgefaßt werden.[2])

Die juristischen Personen sind nach verschiedenen Gesichtspunkten zu ordnen. Zunächst zerfallen sie in solche des Privatrechts und solche des öffentlichen Rechts, je nachdem der Privatmann oder der Staat und die Öffentlichkeit überwiegend an ihnen unmittelbar beteiligt sind oder wenigstens von ihnen berührt werden.[3]) Eine weitere Einteilung ist die in Körperschaften und Anstalten. Die Körperschaften beruhen hauptsächlich auf dem Wirken und dem freien Willen ihrer zur Einheit zusammengefaßten Mitglieder. Die Anstalten sind durch ihre Satzungen bereits stärker gebunden und handeln überwiegend durch Organe, Personen oder Personengruppen, die nach außen hin die gesetzlichen Vertreter der Anstalt sind und diese verwalten. Auch spielt ihr Vermögen eine größere Rolle als bei den Körperschaften. Noch weiter tritt die menschliche freie Tätigkeit zurück bei den Stiftungen. Deren Kraft und Wirksamkeit beruht ganz überwiegend auf ihrem Vermögen. Die

---

[1]) Dernburg S. 181 Anm. 7.

[2]) Interessant sind Bolzes (in Goltdammers Arch. Bd. 26 S. 7—11) Erläuterungen und Vergleiche zur Veranschaulichung des Wesens der juristischen Person; nicht nur bei der juristischen Person, sondern auch in vielen anderen Fällen (der Fluß, der Vieruhrzug, der Militärposten) haben wir uns gewöhnt, nicht die beständig wechselnde Materie, sondern die gleichbleibende Wirkung und Erscheinung als die Sache selbst anzusehen. Die menschliche Vorstellungsweise der Personeneinheiten hat es vor aller Jurisprudenz gegeben; jedenfalls handelt es sich auf diesem Gebiete nirgends um juristische Fiktionen.

[3]) Dies letztere gilt auch für die religiösen Orden.

Satzung bindet sie weitgehend.[1]) Auf die eben besprochenen Unterschiede und Beziehungen wird später wiederholt zurückzukommen sein.

---

[1]) Diese Stiftungen, in ihrem Wirken verwandt bereits durch den Namen gekennzeichnet, sind diejenigen Stiftungen, bei denen eine selbständige eigene Verwaltung nicht mehr vorliegt, sondern bei denen einer bereits bestehenden juristischen Person oder einem ähnlichen Gebilde ein Vermögenswert zu bestimmten Stiftungszwecken zugewandt ist. Hier liegt jedoch nach D e r n b u r g (S. 313) keine juristische Person mehr vor, sondern es haben die Bestimmungen über Schenkung mit Auflage oder Erbschaft mit Auflage in Kraft zu treten.

Ausführung.

A. Vorweggenommen sei, daß man aus der Möglichkeit der Kreditgefährdung oder Kreditverleumdung gegenüber juristischen Personen nicht folgern darf, diese seien auch wohl im eigentlichen Sinne beleidigungsfähig.[1]) Da jedoch aus der Bestimmung des § 187 Punkt 3 StGB. vielfach für und gegen die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen geschlossen worden ist, so ist diese Kreditverleumdung trotzdem eingehender zu besprechen.

Die besondere Hervorhebung der Kreditverleumdung erklärt sich teilweise aus der Entstehung des § 187. Auf die Petition des Ausschusses des Vereins deutscher Lebensversicherungsgesellschaften[2]) ist diese besondere Bestimmung aufgenommen worden. Im § 186 fehlt bezeichnenderweise eine entsprechende Bestimmung. Auch die Ausdrucksweise des § 187 ist nicht glücklich: „Geeignet zu gefährden" ist Tautologie. Gleichwohl hat der Antragsteller diesen besonderen Fall der Beleidigung hervorgehoben wissen wollen, da die Anschauungen über die Ausdehnung des Beleidigungsbegriffes schwankten; die gesetzgebenden Faktoren sind dem Antrage gefolgt. Aus der Entstehung des § 187 Punkt 3 und aus der bisherigen Theorie und Praxis können wir mit genügender Bestimmtheit schließen, daß Kreditverleumdung gegen eine juristische Person oder einen sonstigen kreditbesitzenden Personenverband begangen werden kann. Auf die eigentliche Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen läßt der Paragraph aber keine Schlüsse zu, da die Kreditgefährdung vom positiven Recht als Vermögensdelikt aufgefaßt wird.

B. I. Obschon ein Gesetz in erster Linie aus sich erklärt werden muß, darf doch die Anschauung der gesetzgebenden

---

[1]) vgl. S. 9 der Arbeit.

[2]) Hälschner S. 198 Anm. 2.

Faktoren erwähnt werden.[1]) Bei der 2. Lesung im Reichstage hat Berichterstatter Dr. Meyer[2]) ausgeführt, daß nach Ansicht der Kommission die Beleidigung einer „Handelsgesellschaft" wohl möglich sei; es sei jedoch eine ausdrückliche Bestimmung nicht geboten, besonders da durch den Zusatz bezüglich der Kreditgefährdung dem Schutzbedürfnis der Handelsgesellschaften genügt werde. Die Kommission habe daher beschlossen, der Reichstag wolle die Petition des Ausschusses des Vereins deutscher Lebensversicherungsgesellschaften auf Schutz gegen Beleidigung für erledigt erachten. Der Reichstag beschloß dementsprechend.[3]) Ähnlich erklärte bei der Beratung über das „Reichsgesetz v. 26. 2. 1876 betr. die Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 15. 5. 1871 und die Ergänzung desselben" Berichterstatter Dr. v. Schwarze[4]) mit Bezug auf eine erneute Petition des genannten Ausschusses, es seien bei der 2. u. 3. Lesung des Strafgesetzbuchs Erklärungen zugunsten der Beleidigungsfähigkeit „staatlich anerkannter kollektiver Rechtssubjekte" abgegeben worden, ohne daß die Praxis sie jedoch berücksichtigt habe. Gleichwohl habe die Kommission aus formellen Gründen die Behandlung der Petition abgelehnt. Der Reichstag beschloß dem Vorschlage der Kommission entsprechend.[5]) In den Motiven zur Strafprozeßordnung[6]) finden wir noch folgende Stelle: „Hinsichtlich der Korporationen, Gesellschaften und anderer Personenvereine empfahl sich die Verweisung auf die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Grundsätze". Diese Anschauung entspricht der Fassung des § 414 StPO. und läßt gleichfalls schließen, der Gesetzgeber habe die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen unbedenklich angenommen.

II. Aus der Tatsache der zweimaligen Petition des Aus-

---

[1]) vgl. v. Schwarze, StGB. S. 494, StPO. S. 564.

[2]) Verhandl. d. Reichst. d. Nordd. Bundes 1870 Bd. 2 S. 651 Sp. 1.

[3]) Verhandl. d. Reichst. d. Nordd. Bundes 1870 Bd. 2 S. 651 Sp. 2.

[4]) Verhandl. d. Deutschen Reichst. 1875/76 Bd. 2 S. 1364 Sp. 1.

[5]) Verhandl. d. Reichst. usw. S. 1364 Sp. 2.

[6]) Hahn, Die ges. Mat. z. StPO. und dem EG. zu ders. v. 1. 2. 1877 Bd. 1 S. 271.

schusses des Vereins deutscher Lebensversicherungsgesellschaften läßt sich schließen, daß die Annahme der passiven Beleidigung juristischer Personen wünschenswert ist. Es mögen daher einige rein praktische Gründe angeführt werden, nach denen diese Beleidigungsfähigkeit oft notwendig, immer zweckmäßig erscheint. Vorausgeschickt sei, daß manches nicht nur für die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen, sondern auch sonstiger Personenverbände spricht. Diese Gründe dienen natürlich um so mehr zur Bestätigung unserer Ansicht.

Hälschner[1]) macht zunächst geltend, die Beleidigung werde meistens so beschaffen sein, daß sie auch Einzelpersonen treffe, und daher sei eine „Korporationsehre" mehr oder weniger überflüssig. Selbstverständlich werden oft einzelne Personen, vor allem der Vorstand, als solche beleidigt sein und ihrerseits vorgehen können. In manchen Fällen trifft dieses aber nicht zu. Es kann z. B. die Korporation, etwa ein religiöser Orden, in Beziehung auf ihre altbewährte Verfassung widerrechtlich angegriffen werden, ja noch mehr, es kann in der beleidigenden Erklärung noch ausdrücklich betont werden, die einzelnen Mitglieder seien an den schlimmen Zuständen, die durch die fehlerhafte Verfasssung bewirkt würden, vollkommen unschuldig. Auch folgender Fall wäre sehr schwierig strafrechtlich zu verfolgen Ein Sensationsblatt brachte kürzlich das Bild eines des Mordes seiner Geliebten angeklagten Studenten, und zwar war er in dem Wichs einer Korporation dargestellt, der er ehemals bis zu seinem Ausschluß angehört hatte. In dem Prozesse war die Schuld des Angeklagten nicht zu erweisen, jedoch waren Momente berührt worden, die auf den Lebenswandel des Angeklagten ein sehr böses Licht warfen. Wir wollen annehmen, die Vereinigung sei rechtsfähig gewesen; in diesem Falle würde, wenigstens nach unserer Auffassung, eine Beleidigung der Vereinigung vorliegen,[2]) weil nämlich sensationell und überflüssig die Tatsache veröffentlicht worden ist, daß eine sittlich minderwertige, vielleicht

---

[1]) Hälschner S. 170.

[2]) Ganz ähnlich Bolze in Goltdammers Arch. Bd. 26 S. 2; analog RG. III. Strafsenat Bd. 7 Entsch. 115 S. 386; vgl. S. 5 ff. der Arbeit.

verbrecherische Person ihr eine Zeitlang angehört habe. Die Vereinigung würde eine Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs des erwähnten Blattes erzielen können, vor allem weil der Student zur Zeit der ihm zur Last gelegten Tat aus der Verbindung bereits ausgeschlossen war. Durch diese Bestrafung würde dann auch der Wiederholung eines ähnlichen Unfugs wirksam vorgebeugt worden sein. Nach der gegnerischen Anschauung hätte die Vereinigung auf Unterlassung klagen können, ein zweckloses Unternehmen, denn was liegt dem Sensationsblatt an einem weiteren Abdruck des Bildes? Wir wüßten nicht, wie man eine Beleidigung der einzelnen Verbindungsmitglieder konstruieren könnte. Es sei denn, daß man den zweifelhaften Versuch machen wollte, in gewissem Sinne eine indirekte Beleidigung anzunehmen.[1]) Desgleichen hätte eine Klage auf Schadensersatz wenig Wert, da ein solcher Schaden schwer nachweisbar sein würde. Berücksichtigt das Bürgerliche Gesetzbuch in den einschlägigen Bestimmungen der §§ 823, 824 u. 826 doch nur materiellen Schaden. Ebenso ist in folgendem Falle kaum eine Möglichkeit, durch Klage der einzelnen Mitglieder die Schädigung der Korporation abzuwenden. Einem politischen Vereine wird eine Katzenmusik dargebracht, oder es werden ihm die Fenster eingeworfen, oder es werden alte für ihn unangenehme Vorfälle, wahr oder unwahr, widerrechtlich an die Öffentlichkeit gebracht. Sind hier die einzelnen Mitglieder überhaupt beleidigt? Die Mitglieder sind den Angreifern vielleicht gänzlich unbekannt und gleichgültig; Tendenz, Tätigkeit und Auftreten des Vereins interessieren den Angreifer jedoch gerade so gut wie das Bestreben einer gleiche Zwecke verfolgenden physischen Person. Manche Schwierigkeiten ergeben sich auch bei allgemeinen Vorwürfen: Viele Mitglieder einer juristischen Person führten ein ausschweifendes Leben. Gerade diejenigen, womöglich nur wenigen, bei denen der Vorwurf, wenn auch nur in geringem Maße zutrifft, werden nicht vorgehen. Der Beleidiger kann im Prozeß wahrheitsgemäß erklären und vielleicht

---

[1]) vgl. Wachenfeld in Kohlers Enzykl. d. Rechtsw. 6. Aufl. Bd. 2 S. 301 mit Bezug auf Beschimpfung Verstorbener.

auch nachweisen, die Kläger habe er gar nicht gemeint. Der Ruf und damit die Wirksamkeit des Vereins würde durch ein solches Verfahren nicht wiederhergestellt werden; ganz im Gegenteil, denn der Vorwurf hat nicht widerlegt werden können. Die Klageerhebenden würden sich geradezu dem Spotte aussetzen. Eine Beleidigung, daß sie sich einem Vereine angeschlossen hätten, in dem solche Dinge vorgefallen seien, kann häufig nicht angenommen werden und auch nicht immer eine Beleidigung der Vorstandsmitglieder, daß sie nämlich den anstößigen Vorgängen nicht gesteuert hätten. Die juristische Person stände also wehrlos den beleidigenden Angriffen gegenüber und würde möglicherweise in ihrem Wirken bedeutend geschädigt; manche Personen würden abgeschreckt werden, ihr beizutreten bezw. sie würden austreten, da ja gar nicht gerichtlich festgestellt worden ist, ob jene Angriffe in der vorgebrachten Form berechtigt waren oder nicht, und daher ihre Wiederholung zu befürchten bliebe. Man möchte auch annehmen, daß es für die Vorstandsmitglieder angenehmer sei, für die juristische Person als die beleidigte, als im eigenen Namen vorzugehen, weil dann das Odium der Beleidigung, des Strafantrages und des Verfahrens sie weniger trifft als im umgekehrten Falle. Auch die Stellung des Zeugen, soweit er Mitglied der juristischen Person ist, ist besser. Er erscheint weit mehr unbeteiligt und nicht so leicht als Person, die deswegen nicht geklagt hat, weil sie sich schuldig fühlt. Zu erwähnen ist ferner, daß es im Interesse der juristischen Person liegt, wenn der geschäftskundige Vorstand die Angelegenheit führt und mit Rücksicht auf innere Vorgänge und Geschäftsgeheimnisse vorsichtig behandelt. Auch die Möglichkeit, wegen Kreditgefährdung zu klagen, dürfte, entgegen der Ansicht des Berichterstatters im Reichstage,[1]) nicht immer genügenden Schutz gewähren, z. B. könnte eine Verleumdung so beschaffen sein, daß sie gleich stark die juristische Person hinsichtlich ihrer sozialen Geltung im Sinne des Gesetzes und ihres Kredites schädigte. Gesetzt, die Einzelpersonen könnten klagen, so könnten sie wahrschein-

[1]) Verhandl. d. Reichst. d. Norrdd. Bundes 1870 Bd. 2 S. 651 Sp. 1.

lich nur wegen Beleidigung vorgehen, und die juristische Person hätte den Prozeß wegen Kreditgefährdung zu führen. Ferner müßte dieselbe Kreditgefährdung, gegen eine physische und eine juristische Person begangen, im ersten Falle schwerer bestraft werden als im zweiten, da die juristische Person nur materiell geschädigt ist, nicht auch hinsichtlich ihres Ansehens, das sie ja nicht besitzen soll. Ebensowenig wären die strafschärfenden Umstände, etwa Schmerzzufügung, zu berücksichtigen. Ähnliches gilt von den Klagen aus den §§ 6 u. 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und §§ 823, 824, 826 BGB. Nicht nur im Vergleich mit den natürlichen Personen würden also die juristischen Personen unbillig gestellt sein, sondern auch untereinander, indem nur diejenigen, welche zufällig eine Kreditverleumdung nachweisen, mit Erfolg aus §§ 187, 188[1]) StGB. klagen könnten. Bemerkt sei, daß Strafklagen aus § 187 StGB. und § 7 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gerade von juristischen Personen erhoben werden können, die über große wirtschaftlich angewandte Mittel verfügen, während andere, z. B. wohltätige Anstalten, deren Einkünfte durch freiwillige Beiträge gar sehr von ihrem Ansehen abhängen, die aber Kredit nicht gebrauchen und kein Erwerbsgeschäft betreiben, ihre Schädigung nicht im Wege der Strafklage verfolgen können. Daß die letztgenannten weit mehr das Interesse der Öffentlichkeit und des Staates wahrnehmen als die übrigen, bedarf keiner Ausführung; ja noch mehr: eine ideale Zwecke verfolgende juristische Person wird überhaupt empfindlicher durch eine Beleidigung geschädigt werden können als eine juristische Person mit vorwiegend wirtschaftlichen Interessen, da eine wirksame Verfolgung ihrer Ziele sehr von der öffentlichen Meinung abhängig ist. Wenn schon bei Abfassung des Strafgesetzbuchs die juristische Person noch nicht die gleiche Wichtigkeit hatte wie jetzt, so waren doch auch schon damals ihre beiden Arten vertreten. Es wäre daher unpraktisch gewesen, die juristischen Personen mit wirtschaftlichen Interessen günstiger stellen zu wollen als die übrigen.

---

[1]) vgl. S. 36 f. der Arbeit.

Ähnliche Momente wie die genannten werden wir bei Besprechung des § 188 StGB. wieder finden.[1])

Es seien hier anschließend einige Einwände Wachenfelds[2]) zurückgewiesen, die gerade entgegen unserer Ansicht dartun sollen, daß die Annahme der Beleidigungsfähigkeit unlogisch sei und mißliche Folgen haben müsse.

Wachenfeld leugnet die Beleidigungsfähigkeit einer juristischen Person, ja sogar einer Behörde überhaupt und nimmt an, bei der letzteren könne nur insofern von einer Beleidigung die Rede sein, als ihre Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Angehörige derselben getroffen seien. Wäre die Behörde oder sonstige juristische Person beleidigungsfähig, so würde sie erstens, im Gegensatz zu einer beliebigen physischen Person, einen zeitlich unbegrenzten Schutz genießen. Die Beleidigung würde zweitens von dem Zufall abhängen, ob dem betreffenden Gebilde die juristische Persönlichkeit verliehen sei, und schließlich dürfte drittens dann auch keine alte fehlerhafte Maßregel einer noch jetzt bestehenden Behörde dem verdienten Spotte überliefert werden.

Auf den ersten Einwand kann erwidert werden, daß in dem zeitlich unbegrenzten Schutz keine Inkonsequenz gefunden werden kann, sondern nur eine natürliche Folge der Existenzfähigkeit des Personenverbandes erblickt werden muß. Solange eine juristische Person besteht, ist sie schutzberechtigt; daß ihre Existenz häufig länger währt als die der natürlichen Person, wird auch bei Ausübung der übrigen Rechte unbedenklich in Kauf genommen und ist gerade ein Grund, der zur Schaffung von Verbänden, besonders juristischen Personen, geführt hat.[3])

Der zweite Einwand wird vielfach vertreten, unter anderem von Liepmann, Olshausen und Hälschner.[4]) Auf dem gegen-

---

[1]) S. 36 f. der Arbeit.

[2]) Wachenfeld in Enzykl. d. Rechtsw. Bd. 2 S. 300.

[3]) Stenglein im Gerichtssaal Bd. 42 S. 99: „Die Auflösung der (vorgesetzten) Behörde würde so anzusehen sein wie der Tod einer physischen Person".

[4]) Liepmann, Vergl. Darst. Bd. 4 S. 352; Olshausen S. 713; Hälschner S. 168.

teiligen Standpunkte stehen Kohler und v. Liszt.[1]) Hälschner führt noch eingehend aus, daß es mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, festzustellen, ob in einer Gemeinschaft von Menschen sich ein besonderer sittlicher Geist gebildet habe, dem Schutz gebühre; dies sei von der juristischen Persönlichkeit nicht abhängig.

Wir möchten die Beleidigungsfähigkeit anderer Personenverbände nicht unlogisch oder unzweckmäßig nennen; diese Frage geht jedoch über den Rahmen unserer Arbeit hinaus und soll daher nur im Schlusse kurz gestreift werden. Jedenfalls beruht die Ansicht, eine juristische Person dürfe grundsätzlich nicht günstiger gestellt sein als ein anderer Personenverband, teilweise auf der Fiktionstheorie,[2]) nach der die juristische Persönlichkeit nichts Wirkliches, gewissermaßen Naturgemäßes und vom Gesetze als zu Recht bestehend Anerkanntes ist, sondern nur etwas rein Äußerliches, eine bloß aus praktischen Beweggründen zustande gekommene Annahme. Das heutige Recht erkennt die juristische Person vorbehaltlos an, und wir dürfen daher wohl behaupten, daß die Stellung der juristischen Person der Beleidigung gegenüber notwendig eine günstigere sein muß.[3]) Jedenfalls handelt es sich nicht um Zufall, falls wir die juristische Person beleidigungsfähig erklären, es aber dahingestellt sein lassen, ob auch anderen lockereren Personenverbänden der Schutz der §§ 185 ff. zustehe. Betont muß werden, daß auch das Strafgesetzbuch einige Personenverbände, die juristische Personen sind oder doch vielfach als solche aufgefaßt werden, zum mindesten sehr große Ähnlichkeit mit diesen haben, in den §§ 196, 197 ausdrücklich als beleidigungsfähig bezeichnet, um dann über die Strafverfolgung besondere Bestimmungen zu treffen. Die Regelung der Strafverfolgung ist nach dem ganzen Zusammenhang der eigentliche Zweck dieser Paragraphen, keineswegs die Feststellung einer Ausnahme von einer allgemeinen Beleidigungs-

---

[1]) Kohler im Arch. f. Strafr. 47. Jahrg. S. 141; v. Liszt S. 336.

[2]) vgl. Freudenstein S. 50; RG. II. Strafsenat Bd. 4 Entsch. 28 S. 75.

[3]) Goltdammer S. 844 ff.

unfähigkeit juristischer Personen.[1]) Noch weniger läßt sich aus dem Wortlaut auf Wachenfelds Auslegung schließen. Bemerkenswert ist auch, daß im § 166 StGB. gerade die mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaften hervorragend gegen Beschimpfung, eine besonders rohe Form der Beleidigung, geschützt sind. Allerdings sprechen hier noch geschichtliche und sonstige Momente mit. Ob freilich, wie Zimmermann[2]) glaubt, aus dem § 166 zu entnehmen ist, daß z. B. Beschimpfungen von Religionsgesellschaften unter § 185 StGB. fallen können, wenn diese nicht mit Korporationsrechten ausgestattet sind, mag dahingestellt bleiben. Tatsächlich ist das Band, das in der juristischen Person die einzelnen umschließt, die juristische Individualität, die Rechtsfähigkeit, stärker als in den übrigen Verbänden.[3]) „Rechtsfähig ist im Gegensatz zu weniger geschlossenen Personenmehrheiten ja gerade die Körperschaft als Ganzes, und die Körperschaft ist eine juristische Einheit, eine eigene, mit ihren Mitgliedern nicht identische Person und keineswegs gleich der Summe ihrer Mitglieder.[4]) Die Mitglieder kommen nur als Glieder des körperschaftlichen Organismus in Betracht, und als solche wirken sie nicht nach außen, sondern nur nach innen.“ [5]) Wir haben eine neue Einheit, die über den Mitgliedern steht und nicht wie sonst durch diese ausschließlich gebildet wird, eine selbständige, vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Person.[6]) Außerdem steht es vielfach den Verbänden frei, sich die juristische Persönlichkeit zu verschaffen. So gut diese letztere ein wichtiger Faktor für das Zivilrecht ist, mag sie es auch für das Strafrecht, insbesondere für die Beleidigungsfähigkeit sein. Schließlich werden die übrigen Verbände, sobald sie zu einer sittlichen Gemeinschaft zusammengewachsen sind, oft von selbst die Form

[1]) Stenglein S. 86.

[2]) Zimmermann S. 103.

[3]) Goltdammer S. 841.

[4]) So auch Hafter S. 44, 45. Nach Mestre S. 4 verhält sich der Einfluß des Verbandes in der Regel umgekehrt wie der individuelle Einfluß der Mitglieder, je stärker jener, je schwächer dieser.

[5]) Cosack S. 113.

[6]) s. RG. III. Strafsenat Bd. 7 Entsch. 115 S. 386.

der juristischen Persönlichkeit wählen, da sie dann als Einheit nach außen auftreten können, gegebenenfalls im Strafprozeß zur Abwehr von Beleidigungen. Umgekehrt dürfte sich durch das starke Band der juristischen Persönlichkeit bisweilen auch ein sittliches Empfinden schneller entwickeln. Andererseits wäre es angemessen, daß die juristische Person, die ja zivilrechtlich sich selbständig gegen Schaden schützen kann, dies auch strafrechtlich könnte, denn um Abwehr eines geschehenen oder zukünftigen, auch durch neue Beleidigungen drohenden Schadens handelt es sich zum Teil bei den Klagen aus §§ 185 ff. Dies scheint auch die Auffassung der Strafprozeßordnung zu sein; jedenfalls erwähnt diese in § 414 die Möglichkeit von Beleidigungen gegen „Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können". Auf diesen Punkt wird später noch eingehender zurückzukommen sein. Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß die Strafverfolgung seitens der juristischen Person leichter aufgenommen werden könnte als seitens anderer Personenverbände, ein Standpunkt, den auch Bolze[1]) teilt.

Der dritte Einwand Wachenfelds erledigt sich dadurch, daß Spott in den allerseltensten Fällen Beleidigung ist, sondern fast stets nur eine eigentümliche Form der Kritik. Die soziale Geltung vollends einer Behörde hängt nicht mehr wie die eines erprobten Beamten von der Schätzung alter fehlerhafter Maßnahmen ab. Die Verspottung alter Maßnahmen einer Behörde würde also kaum je als Beleidigung gelten können. Sollte zudem die Anordnung der Behörde noch jetzt zu Recht bestehen, und diesen Fall scheint Wachenfeld im Auge zu haben, so wird mit der Verspottung nicht ein Tadel der ehemaligen Handlungsweise der Behörde, sondern ein Tadel ausgesprochen, daß jetzt die Maßnahme noch nicht rückgängig gemacht worden ist. Der Vorwurf greift daher nicht die alte

[1]) Bolze S. 2: „Relevant könnte die juristische Persönlichkeit sein für die Frage nach der Verfolgbarkeit der Beleidigung. Wenn das positive Recht die ‚Gesamtehre' durch Bestrafung der Beleidigung schützen will, so findet es bei den juristischen Personen in dem Vorstande derselben ein Organ zur Erhebung der Injurienklage oder zum Antrag vor".

fehlerhafte Tätigkeit, sondern vielmehr die heutige Untätigkeit der Behörde an. Jedenfalls würde nie der berechtigten Kritik das Wort entzogen werden. Eine große Neigung zu Beleidigungsklagen wegen Verspottung oder sonstiger Angriffe besteht bei unseren Behörden überhaupt nicht. Man braucht nur einige Zeitungen, besonders Witzblätter aufzuschlagen, in denen häufig in unzweideutiger Weise nicht nur neue Maßnahmen der Beamten, Behörden und politischen Körperschaften angegriffen werden, sondern diesen selbst alle möglichen schlechten Eigenschaften, sogar Trägheit und Gewissenlosigkeit vorgeworfen wird, ohne daß eine Strafverfolgung stattfindet.[1]) Ein Übermaß von Beleidigungsklagen würde aber auch mit Annahme der Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen nicht zu fürchten sein, denn hier wie dort deckt gewissermaßen die Personengesamtheit das Einzelmitglied. Bedenkliche Folgen kann die Annahme der Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen darum nicht haben.

III. Jedes Rechtssubjekt, nicht nur der einzelne Mensch, braucht zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Rechte und Pflichten ein Mindestmaß an äußerer Achtung, die nicht nur am Individuum haftet. Der Staat, der die Verbände, auch die juristischen Personen, im allgemeinen nicht schafft, sondern nur als solche anerkennt, hätte ihnen folglich auch diese Daseinsbedingung zu gewähren, so gut wie den physischen Personen. Er müßte ihnen daher ein strafrechtliches Vorgehen gegen Beleidigungen gestatten, denn es ist kein durchschlagender Grund vorhanden, die Menschen in ihrer organisierten Gesamtheit anders zu behandeln wie die einzelnen.[2]) Nach Zimmermann[3]) war nach älterem Recht die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen bis in das 19. Jahrhundert hinein anerkannt, und auch im ausländischen Recht gelten nach Kohler[4]) juristische Personen öfter als beleidigungsfähig. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die juristische Person der physischen (natürlichen) sehr weit angenähert, wie dies schon in der Überschrift des 1. Kapitels

[1]) Ähnlich Bolze S. 21.
[2]) Gierke S. 149, 150; ähnlich Bolze S. 6; Kohler S. 141.
[3]) Zimmermann S. 97ff.
[4]) Kohler S. 143.

„Personen“ deutlich zum Ausdrucke kommt.[1]) Demgemäß darf man die juristische Person nicht als bloße Trägerin von Vermögensrechten, deren sie oft nicht einmal bedarf, auffassen, sondern man müßte ihr auch diejenigen Persönlichkeitsrechte zuerkennen, deren sie der Natur der Sache nach fähig ist. Allerdings braucht das positive Recht nicht von vornherein alle diese Rechte zu gewähren. Es ist aber bezeichnend, daß das Bürgerliche Gesetzbuch keine Einschränkungen verfügt und nur einige Bestimmungen des Landesrechts auf vermögensrechtlichem Gebiete bestehen läßt.[2]) Es fehlen daher der juristischen Person allgemein nur diejenigen Rechte, welche ohne einen Menschen als ihren Träger nicht gedacht werden können,[3]) vor allem also Familienrechte und die Befugnis zur Errichtung erbrechtlicher Verfügungen.[4]) Diesen Persönlichkeitsrechten reiht sich nach unserer Auffassung auch der Anspruch nach Schutz der sozialen Geltung an; die juristische Person wäre demnach passiv beleidigungsfähig.

Personenverbände, vor allem also die festgeschlossene juristische Person, auf die sich unsere Arbeit beschränkt, haben vielfach, wenigstens der landläufigen Ausdrucksweise nach, einen sozialen Ruf, oft auch einen sittlichen Ruf im engeren Sinne. Gerade ihre sittliche Würde und deren Anerkennung ist häufig bestritten worden.[5]) Aber auch die juristische Person kann in ihrer Handlungsweise sittlich oder unsittlich erscheinen, sie kann als sozial angesehen oder unangesehen gelten; diese Anschauung ist uns so selbstverständlich, daß wir vielfach erst gar nicht überlegen, unter welcher Form etwa ein gewerbliches Unternehmen uns gegenübertritt, ob als Aktiengesellschaft, Verein,

---

[1]) Crome S. 51 Anm. 4.

[2]) vgl. S. 39 der Arbeit.

[3]) Crome S. 227.

[4]) Gierke S. 146: „Die juristischen Personen können Persönlichkeitsrechte aller Art besitzen, Stand und Rang, Domizil und Indigenat, Name und Firma, Siegel und Wappen, gewerbliches und kaufmännisches Zeichen“.

[5]) Ob jede Beschimpfung, auf eine Personenmehrheit angewandt, auch einen halbwegs vernünftigen Sinn ergibt, ist gleichgültig; zu ihrer Strafbarkeit genügt die Bekundung der Nichtachtung.

Gewerkschaft neueren Rechts oder auch als Einzelperson. So gut wie die juristische Person Vermögensrechte hat, die man ihr (und auch sonstigen Personenverbänden dauernder Art) zuerkennt, so spricht man auch von ihrem Rufe, sogar ihrem sittlichen Rufe.[1]) Mit Recht, denn wenn auch die Organe der juristischen Person wechseln, so pflegt dieser Wechsel kein allzu schneller zu sein; es ist zudem üblich, diese Organe, wenn sie sich an ihrem Platze bewährt haben, möglichst an diesem zu belassen. Auch die Mitgliederversammlung wird vielfach aus denselben Personen oder doch aus Personen gleicher Interessen und Lebensanschauung sich zusammensetzen. Es muß sich daher eine gewisse Gleichmäßigkeit der Geschäftsführung und des Auftretens, man möchte sagen des Lebens, eine gewisse Tradition herausbilden, die an Dauer der der Einzelperson nichts nachzugeben braucht. Die juristische Person hat aber auch ein Interesse bei dem Wechsel der Organe und Mitglieder, feste Grundsätze und stets dieselben Ideen zu vertreten und diesen Wechsel, dem sie notwendig mehr oder weniger unterworfen ist, durch gleichmäßiges und folgerichtiges Auftreten nach außen und Wirken nach innen auszugleichen und so jeden Zweifel an ihrer Gediegenheit und Zuverlässigkeit zu zerstreuen.

Vollends den Ruf unlauteren Gebarens muß die juristische Person scheuen, da dieser bei einem Betriebe, in dem die Einzelpersonen wechseln, besonders bedenklich wäre.[2]) Dies gelingt denn auch im allgemeinen, so daß uns, wenn wir mit einer juristischen Person in Beziehung treten, das einzelne Organ und Mitglied weit gleichgültiger ist wie die juristische Person selbst, und daß wir uns zunächst nach ihrem Ruf erkundigen, dann erst vielleicht nach dem der Mitglieder und Organe, deren Handeln und Denken durch den Geist, der das Unternehmen beherrscht, außerordentlich beeinflußt wird.[3]) Bindings[4]) Einwand, es sei

---

[1]) vgl. Bolze S. 2; ferner Kohler im Arch. f. Strafr. 47. Jahrg. S. 142.

[2]) vgl. Kohler im Arch. f. Strafr. 47. Jahrg. S. 142.

[3]) Hälschner S. 168, 169. Das Sittliche findet nicht nur am Individuum seine Verwirklichung, sondern auch an der sittlichen Gemeinschaft der Menschen. Die „Ehre“ des Ganzen ist eine reale, das sittliche

ungerecht, daß das Ganze die „Ehre“ davontragen solle, da doch in der juristischen Person, Behörde und dergl. vielleicht viele schlechte Elemente niedergestimmt werden mußten, bevor ein loyaler Beschluß zustande kam, ist nicht durchschlagend. Die inneren Beweggründe und Überlegung der Einzelperson sind uns auch mehr oder weniger verschlossen. Wir können selten wissen, ob jemand gern und freudig sich zu sittlichem Handeln entschlossen hat oder erst nach langem inneren Kampfe aus indifferenten, vielleicht sogar selbstsüchtigen und unsittlichen Interessen. Für uns ist es hauptsächlich wichtig, daß eine juristische Person so oder so gehandelt hat und voraussichtlich handeln wird. Mit diesem Wissen müssen wir uns meistens begnügen. Die juristische Person hat einen Willen,[1]) gewissermaßen sogar einen mit sittlichem Urteil begabten Willen, obwohl diese Eigenschaft zunächst in den physischen Personen ihrer Vertreter sich äußert und zur Geltung kommt. Ja die jetzige Entwicklung strebt dahin, die Personenverbände auch passiv strafrechtlich den natürlichen gleichzustellen,[2]) ein Verfahren, das jedenfalls den Vorteil hat, an Stelle eines vorgeschobenen Strohmannes die schuldige Personengesamtheit und diese mit gerechter Schwere zu treffen. Man denke an die kolossalen Geldstrafen, welche amerikanische Gerichte unlängst gegen einige Eisenbahngesellschaften verhängt haben. Ähnliches gilt auch wohl für gewisse Verwaltungsmaßregeln, z. B. Auflösung des Verbandes einer juristischen Person, und für die Vertragsstrafen und für die Strafen zur Erwirkung von Duldung und Unterlassung gemäß § 890 ZPO.

Für die Realität und die soziale Geltung der Verbände, vor allem der juristischen Personen, und deren engen Zusammen-

---

Leben des einzelnen bestimmende Macht, die als solche von ihm empfunden wird und die, sogar über sein Leben hinauswirkend, einander folgende Generationen untereinander zu verbinden vermag. Ähnlich Bolze in Goltdammers Arch. Bd. 26 S. 1 u. 2.

[4]) Binding S. 140.

[1]) Zimmermann a. a. O. S. 101; Mestre S. 208, 210. Sehr weitgehend Zitelmann S. 65 ff., 112: „Jurist. Personen sind unkörperliche Willen“, 116.

[2]) Hafter besonders § 13 S. 139; Rümelin S. 65; Gierke S. 771 ff.; Mestre S. 135 ff., 275 ff.

hang in sich und mit den Mitgliedern spricht die Sorgfalt, mit der auch die Neuaufzunehmenden häufig ausgewählt werden. Juristische Personen, allerdings auch andere Personenverbände, machen Ansprüche auf Ehrenrechte, z. B. bei manchen öffentlichen Aufzügen. Vom Gesichtspunkte aus, daß der Staat auch eine juristische Person ist, darf man seinen Anspruch auf Achtung seiner Symbole (Fahnen und Grenzzeichen), auf Achtung berechtigter Ansprüche seiner selbst oder seiner Staatsbürger dem Auslande und dessen Bürgern gegenüber mehr oder weniger als Folgen eines Anspruches auf Achtung seiner sittlichen und sozialen Geltung auffassen.[1])

Ferner spricht man selbst bei einem Angriff auf eine noch so lockere Personenmehrheit, etwa einen Berufsstand, oder auch nur bei Beleidigung einer diesem angehörigen physischen Person der Personenmehrheit kurzweg, ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Regelung eine „Ehre“ zu: „Die Ehre des Standes erfordert es, daß der Beleidigte vorgeht“, oder „daß die Angelegenheit klargestellt wird“. „Die Ehre ist verletzt“ usw.

Die Auffassung, daß den juristischen Personen Schutz ihrer sozialen Geltung zukomme, scheint also dem deutschen Rechtsbewußtsein gar nicht fremd zu sein. Die gegenteilige Ansicht gründet sich auf die Fiktionstheorie,[2]) und soweit sie auf das römische Recht zurückgreifen sollte,[3]) mag sie eine Folge des Bestrebens sein, die Verbände im Interesse des Staates zu beschränken, sie geht also jedenfalls von Gesichtspunkten aus, die zurzeit wenig Anhänger haben.

Gesetzt aber auch, man wolle der juristischen Person einen sittlichen Wert nicht zubilligen, so kann man keinesfalls ihre soziale Geltung leugnen. Diese kann man in ähnlicher Weise wie die der natürlichen Person zergliedern. Sie kommt der juristischen Person zunächst zu als Menschenvereinigung, dann

---

[1]) Gierke S. 147: „In Wirklichkeit hat die Korporationsehre von jeher eine weltgeschichtliche Rolle gespielt und wirkt auch heute als lebendiger politischer, sozialer und ethischer Begriff. Als Rechtsbegriff waltet sie ungebrochen im Völkerrecht“.

[2]) Hafter S. 45; Gierke S. 149.

[3]) A. M. Zimmermann a. a. O. S. 97—99; vgl. S. 25 der Arbeit.

aber auch gemäß der Gewissenhaftigkeit und Fähigkeit, mit der sie ihren Verpflichtungen und achtenswerten oder wenigstens berechtigten Bestrebungen nachkommt, und schließlich nach ihren Mitteln,[1]) Verbindungen und dergl.[2])

Wenn das Strafgesetzbuch daher in § 185 kurzerhand von Beleidigung spricht, so scheint damit zunächst dargetan, daß es alle Beleidigungen unter Strafe stellt.[3]) Wenn wir folglich nachgewiesen haben, daß die juristische Person beleidigungsfähig ist, so wäre es mindestens angemessen, daß sie auch den Schutz der §§ 185 ff. in Anspruch nehmen könnte.

Natürlich hat die juristische Person nur dann ein Klagerecht, wenn der Angriff des Beleidigers sie selbst berührt. Bei der Beleidigung eines Mitgliedes muß stets eine Beziehung auf die juristische Person vorliegen. Ebenso kann das Einzelmitglied nur neben oder ohne die juristische Person vorgehen, wenn es selbst als solches beleidigt worden ist.[4]) Einzelnen Mitgliedern ein Klagerecht nur dann zu geben, wenn die Beleidigung eine besondere Richtung auf diese hat, würde jedoch den Willen der Mitglieder allzusehr beschränken; mit dem Eintritt in die juristische Person haben sie keineswegs auf irgendwelche Rechte verzichten wollen.

1. Es ist von uns behauptet worden, daß in der Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen nichts Außerordentliches erblickt werden dürfe, da ja der Staat weitgehend ähnlichen Gebilden gegen Beleidigungen seinen Schutz gewähre und daher auch wohl nach positivem Recht die ersteren denselben Schutz beanspruchen könnten. Dies ist nicht die allgemeine Ansicht, und wir müssen deshalb feststellen, ob die Anschauung zu halten ist, es lägen zum Schutz der staatlichen Organe usw. ganz besondere Gründe vor, die den juristischen Personen keineswegs zugerechnet werden könnten, ja es handele sich gar nicht um eigentliche Be-

---

[1]) vgl. aber S. 8f. der Arbeit.

[2]) Ähnlich Bolze a. a. O. S. 2; vgl. Hölder S. 243.

[3]) vgl. Rosenberg S. 300.

[4]) s. Bolze a. a. O. S. 22; Zimmermann a. a. O. S. 104; vgl. Erk. des OTr. v. 5. 4. 1877 (Bd. 2 S. 61), mitgeteilt in Goltdammers Arch. Bd. 25 S. 331.

leidigung.[1]) Allerdings liegt bezüglich des Achtungsanspruches der staatlichen Organe und der juristischen Person des Privatrechts ein Unterschied dem Grade und dem Ursprunge nach vor. Die politischen Körperschaften haben als Organe des Staates (und auch wohl der religiösen, korporationsberechtigten Gemeinschaften) einen Anspruch auf erhöhten Schutz gegen Äußerungen der Mißachtung, und zwar steigert sich dieser zweckmäßig mit dem Einfluß des betreffenden Organs.[2]) Sie brauchen notwendig Autorität, wie man diesen erhöhten Achtungsanspruch bezeichnet, zwecks Erfüllung ihrer speziellen Funktionen als Organe des Staates, der höchsten menschlichen Gemeinschaft.[3]) Der Achtungsanspruch der politischen Organisationen hat einmal seinen Ursprung in den betreffenden Organisationen selbst, andererseits im Staate, dessen Organe sie bilden; beide Wurzeln sind aber nicht zu trennen. Das Strafgesetzbuch hat also wohl mit Recht von einer Amtsbeleidigung abgesehen und will auch in den §§ 196, 197 kein dieser ähnliches Delikt behandeln. Es ist in den Paragraphen von keiner erhöhten Strafe die Rede, und man wird daher als besonderen Zweck dieser Bestimmungen anzunehmen haben, daß jede die politischen Organisationen treffende Beleidigung verfolgt und in den Fällen der §§ 186, 187 auf ihre Richtigkeit geprüft werde. Dies muß der Staat und auch der einzelne als solcher gleichfalls interessierte Staatsbürger verlangen. Ebensowenig wie die Anschauung, es handele sich in den §§ 196, 197 um keine eigentliche Beleidigung, sondern um ein Vergehen gegen den Staat, dürfte die vom Reichsgericht[4]) wiederholt vertretene Auffassung zutreffen, daß in den genannten Paragraphen eine Ausnahme von der grundsätzlichen Beleidigungs-

---

[1]) Binding S. 140, 141 u. 175.

[2]) Ähnlich Hälschner S. 171.

[3]) Dies gilt in gleicher Weise von den Beamten und den Mitgliedern der bewaffneten Macht und in ähnlicher Weise von den Religionsdienern, obgleich bei diesen auch das religiöse Gefühl geschützt werden soll. Von ähnlichen Gesichtspunkten aus sind, teilweise wenigstens, die Bestimmungen der §§ 94—101, 103, 104, 131 StGB. zu erklären.

[4]) RG. II. Strafsenat Bd. 4 Entsch. 28 S. 75; RG. II. Strafsenat Urteil v. 6. 5. 1902 (DJZ. 7. Jahrg. 1902 S. 486).

unfähigkeit der Personeneinheiten gemacht werde. Dasselbe gilt von der Anschauung v. Liszts,[1]) der in den Paragraphen Ausnahmen von der positivrechtlichen Beleidigungsunfähigkeit sieht. Mit Recht bemerkt Stenglein,[2]) daß die Paragraphen in bunter Reihe die verschiedensten Einzelpersonen und Behörden und politische Körperschaften aufführen, ohne im mindesten anzudeuten, daß das positive Gesetz die Beleidigungsfähigkeit auf diese Kollektivpersonen beschränken wolle. Es zeige vielmehr die Aneinanderreihung nur, daß in bezug auf die in den Paragraphen angeführten Persönlichkeiten[3]) besondere Bestimmungen bezüglich der Antragstellung bezw. der Ermächtigung notwendig befunden wurden; sonst seien die Körperschaften nicht als Ausnahme von der Regel, sondern in Anwendung eines allgemeingültigen Prinzipes aufgeführt. Für Stengleins Auffassung spricht ganz sicher der Wortlaut der besprochenen Stellen.

Wenn wir also den politischen Organisationen eine günstigere Stellung einräumen, weil sie Organe des Staates sind, so wird die Frage notwendig, warum soll dieser denn das Recht auf erhöhten Schutz seiner Organe beanspruchen? Offenbar weil sein eigenes Wohl mit dem seiner Organe innig zusammenhängt, und weil er selbst eine lebende Einheit ist, die höchststehende juristische Person. Es genügt, daß womöglich jede Beleidigung gegen ihn bestraft wird, da weitgehendes Interesse vorliegt, nicht aber, daß die Sühne besonders hoch ist, denn in ihrem Ruf und in ihrer Wirksamkeit wird Staat, politische Organisation und Beamter als solche nicht so leicht geschädigt werden können als die einzelne Person. Die Staaten, wenigstens die deutschen Staaten, sind zu gut gegründet, und ihr guter Ruf steht nahezu unerschütterlich fest. Darum braucht beim Staate, selbst auch dem befreundeten Staate, von einem besonderen Schutze gegen Beleidigung, der an sich denkbar ist, keine Rede zu sein, denn eine solche Beleidigung könnte entweder als wirkungslos zweckmäßig unverfolgt gelassen werden, oder sie richtete sich gleich-

[1]) v. Liszt S. 336, 337.

[2]) Stenglein a. a. O. S. 86.

[3]) Wie weit Behörden und politische Körperschaften juristische Personen sind, bleibe dahingestellt; vgl. S. 22 der Arbeit.

zeitig eben gegen seine Organe oder könnte nach §§ 103, 130, 131 u. 135 StGB. zu bestrafen sein.

Trotz des Unterschiedes zwischen politischen Organisationen und privaten Körperschaften finden sich in der tatsächlichen Ausgestaltung zwischen ihnen häufig Übergänge und enge Beziehungen. Man denke z. B. an die Universitäten, die Seehandelsgesellschaft, die Landbanken, die Ansiedlungsbank, die mannigfaltigen Genossenschaften, die Hypothekenbanken, die Reichsbank,[1]) die Reichseisenbahnen, die staatlichen, kommunalen und privaten Bahnen und sonstigen Gewerbebetriebe.[2]) Das gedeihliche Wirken aller dieser Faktoren ist für den Staat von außerordentlicher Wichtigkeit. Auch andere Beziehungen kommen vor. Es sei erinnert an die subventionierten Schiffahrtslinien (die allerdings ganz verschieden organisiert sein können), an die freiwillige Flotte in Rußland, an einzelne Kolonialbahnen, deren Aktionären eine gewisse Verzinsung ihres Kapitals seitens des Reichs garantiert wird, an die Kolonialgesellschaften, denen einmal manche staatlichen Rechte verliehen worden sind, die andererseits wieder dem Staat zur Gegenleistung (Erforschung und Erschließung ihrer Konzessionsgebiete) verpflichtet sind und besonderer staatlicher Aufsicht, in Deutschland der Aufsicht des Reichskanzlers, unterstellt sind. Alle diese Verbände stehen wiederum in enger Beziehung zu selbständigen wirtschaftlichen Faktoren und vermitteln also die Wechselbeziehungen zwischen diesen und dem Staate. Der Staat und seine Organe sind daher keineswegs absolut selbständige, in jeder Beziehung überragende Kräfte, wie dies etwa zur Zeit des alten Polizeistaates war. Aber nicht nur nebeneinander, auch ergänzend tritt die

---

[1]) vgl. Hölder S. 347f.: „Das Unternehmen ist diesen (den Aktionären und dem Reiche) gemeinsam“ (S. 348).

[2]) Wenn die inländischen nichtprivaten Gewerbebetriebe auch bezüglich der Eintragung in § 36 HGB. günstiger gestellt sind als die privaten, so liegt der Grund wohl hauptsächlich darin, daß die Solidität und Zahlungsfähigkeit der nichtprivaten Gewerbebetriebe zur Genüge durch die dahinterstehenden kapitalkräftigen Organisationen gesichert ist und daher Einzelheiten über ihren Betrieb öffentlich bekanntzumachen und einzutragen, nicht geboten erscheint.

Personenmehrheit, vor allem der Verein des Bürgerlichen Gesetzbuches, dem Staate zur Seite. Die engen Beziehungen zwischen ihr, an deren Spitze oft die bedeutendsten Männer stehen, und dem Staate und ihre Wichtigkeit für das öffentliche Wohl wurden bei der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches voll gewürdigt: „Die Bedeutung und Wichtigkeit des Vereinswesens für die gedeihliche Entwicklung des öffentlichen sei allgemein anerkannt. Zahlreiche früher der Staatsgewalt zufallende Aufgaben harren der Lösung durch die Privattätigkeit von Vereinen".[1])

Bei der unbestreitbaren Wichtigkeit vieler privaten Personenverbände kann übrigens deren Beleidigung weit schlimmere Folgen für die Allgemeinheit und für den Staat haben als die einer weniger wichtigen Behörde. Dies kann besonders bei der Beleidigung im Sinne der §§ 186, 187 StGB. der Fall sein. Wir dürfen daher auch nicht Bolze und Liepmann[2]) beipflichten, die gerade aus der Vorgeschichte des Strafgesetzbuches schließen wollen, in den §§ 196, 197 seien besondere Ausnahmen von der allgemeinen Straflosigkeit der Beleidigung von Personenverbänden gemacht worden, weil die in den genannten Paragraphen erwähnten Organe des Staates seien. Jedenfalls war damals unser Problem schon vorhanden. Ebensowenig kann man Bolze[3]) einräumen, daß, nachdem der moderne Staat sich im Kampfe mit den engeren Organisationen, Ständen, Korporationen herausgearbeitet habe, er kaum Neigung haben werde, im Interesse der kollektiven Einheiten die freie Meinungsäußerung des Staatsbürgers einzuschränken. Dem widersprechen zunächst die Reichstagsverhandlungen; ganz besonders muß jedoch betont werden, daß die Gründe zur Bekämpfung der alten Korporationen auf einem eigentümlichen Gebiete lagen. Ihnen entriß der Staat, systematisch fortschreitend, überwiegend politische Befugnisse, um zur eigenen Einheit zu gelangen. Den heutigen Verbänden steht er entschieden wohlwollend gegenüber und beschränkt nur

---

[1]) Prot. der Kommission für die 2. Lesung des BGB. Bd. 1 S. 495, 496.
[2]) Bolze S. 5; Liepmann S. 356.
[3]) Bolze S. 5; vgl. S. 33f.

gelegentlich ihre finanzielle Kraft; keineswegs kann er geneigt sein, die Verbände, deren Leben er weitgehend regelt, privater Willkür durch Angriffe auf ihre soziale Geltung preiszugeben.

Überhaupt darf man sagen, daß, je weiter die moderne Entwicklung des politischen und wirtschaftlichen Lebens schreitet, sich um so stärker die einzelne Person und Personenmehrheit als Glied des Staates fühlen wird.[1]) Gierkes und Mestres[2]) Anschauung, daß die Unterschiede zwischen Einheit und Vielheit, auch dem Staate, nicht bis in ihr letztes Wesen erfaßt und begriffen werden können, spricht gleichfalls für unsere Idee, den Achtungsanspruch der privaten Person und des politischen Organismus nicht von weit verschiedenen Gesichtspunkten aus begründen und den Achtungsanspruch des privaten Organismus überhaupt leugnen zu wollen.[3]) Hätte der Gesetzgeber den allerdings nebenhergehenden, gewissermaßen mittelbaren Angriff auf den Staat als das ausschlaggebende Moment betonen wollen, so hätten die §§ 196, 197 StGB. nicht im 14. „Beleidigung" überschriebenen Abschnitt, sondern vielleicht im Abschn. 7 „Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung" ihren Platz gefunden. Das Gesetz braucht, dies muß hervorgehoben werden, die Bezeichnung „beleidigen", abgesehen von § 166 (und § 189) StGB., ganz allgemein; den von Binding gewünschten Unterschied deutet es nicht an. Dies wäre zwar kein durchschlagender Grund für unsere Ansicht. Immerhin ist es jedoch von Bedeutung, daß die Sprache und Auffassung des Gesetzes dem Volke verständlich bleibt. Dieses Erfordernis ist in den Gesetzestexten, auch im Strafgesetzbuche, weitgehend berücksichtigt worden. Der Stil ist knapp und verständlich, Fremdwörter und seltene Fachausdrücke sind sorgsam vermieden. Ein Spezialisieren bei Anwendung der über Beleidigung handelnden Paragraphen könnte aber mit fast demselben Recht auch in anderer Richtung erfolgen, etwa mit Rücksicht auf hohes Alter des Beleidigten, Bewährung in verantwortungsvoller Stellung

---

[1]) Deutsche Kolonialzeitung 1908 Nr. 2 S. 18 Sp. 2.

[2]) Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände S. 16—18; Mestre S. 198ff.; vgl. Zitelmann S. 79ff.

[3]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 146ff.

usw. Ein solches Verfahren müßte zur Zersplitterung der Begriffe führen, nicht zur Vereinheitlichung, die doch erstrebenswert bleibt.

2. Es ist schon angedeutet worden,[1]) daß auch aus § 188 StGB. manche Vorteile der juristischen Person zukommen und sie der physischen in etwa gleichstellen würden, wenn sie beleidigungsfähig wäre. Warum hat der Gesetzgeber gerade bei Beleidigung und Körperverletzung den Begriff der Buße beibehalten, einer Genugtuung, die weiter geht als die des Schadensersatzes und sich nicht nur wie dieser meistens auf Vermögensnachteil beschränkt?[2]) Offenbar hat er die Zuerkennung einer Buße beschränkt, weil es höchst heikel und schwierig ist, nichtfinanzielle Nachteile richtig abzuschätzen, und weil zu dieser Abschätzung im allgemeinen kein Grund vorliegt. Bei der Beleidigung im Sinne der §§ 186, 187 StGB. (und der Körperverletzung) sind diese Nachteile aber oft äußerst schwerwiegend, ja maßgebend. Die idealen Interessen sind es, die vielfach das Fortkommen des Beleidigten bedingen; auch die Schmerzzufügung muß berücksichtigt werden. Noch weitere Gründe kommen in Betracht. Im Interesse des Klägers und des Beklagten liegt es, daß eine so heikle Angelegenheit wie Beleidigung (und Körperverletzung) nicht zweimal in der Öffentlichkeit verhandelt werde, sondern daß möglichst in einem Prozesse alles erledigt werden kann, und zwar nicht nur wegen der geringeren Kosten. Dem Kläger wird die Glaubhaftmachung, daß das Vorgehen des Angreifers geeignet gewesen sei, ihn im Sinne von §§ 186, 187 zu schädigen, am besten dadurch gelingen, daß er nachweist, er sei auch tatsächlich geschädigt worden. Das Material liegt dem Gericht also ohnehin vor und ist bereits bearbeitet. Wenn daher die juristische Person nicht als beleidigungsfähig angenommen würde, so wäre sie in letzter Linie schlechter gestellt als die physische. Wegen der Beleidigung könnten nur die Mitglieder klagen, und die Entschädigung, die doch naturgemäß der juristischen Person zugewandt werden müßte, denn sie treffen ja die

---

[1]) vgl. S. 20 der Arbeit.

[2]) Die Buße ist nicht als Strafe aufzufassen (vgl. Rosenfeld S. 174ff.).

sämtlichen Nachteile in erster Linie, wäre nach §§ 823, 824, 826 BGB. einzuklagen. Nach diesen Paragraphen kann aber nur finanzieller Schaden klagbar gemacht werden; daher erhielte die juristische Person keinen Entgelt für das Nichtzustandekommen von Veranstaltungen, den Mitgliederverlust, die Minderung des Ansehens und der Möglichkeit, sich frei und ungestört und erfolgreich zu betätigen, die Schmerzzufügung, kurz für Schädigung in mannigfacher Richtung. Die Schmerzerregung kann nämlich nach Rümelin[1]) auch bei einer Korporation eintreten, da sowohl durch Angriffe gegen die Korporation als solche als auch gegen einzelne Korporationsmitglieder die letzteren verletzt werden können. Infolge der Wechselbeziehungen zwischen diesen wird dann die subjektive Empfindung der Verletzung noch eine Steigerung erfahren.[2]) Auch in diesem Falle kann daher die Schmerzzufügung bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Nimmt man die Beleidigungsfähigkeit nicht an, so hätte die juristische Person weit größere Mühe wie die physische, um zu ihrem Rechte zu kommen, und vielleicht auch größere Kosten, besonders wenn der Gegner das Armenrecht bewilligt erhalten hat. Kurz gesagt, in sozialer und rein wirtschaftlicher Hinsicht, „in ihrem Fortkommen", wäre sie selbst nach § 188 StGB. schlechter gestellt als die physische Person.[3])

3. Ausgesprochen wird die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen allerdings nirgends, jedoch wird sie einmal im Gesetzestexte vorausgesetzt, und zwar geschieht dies in § 414 StPO.; dort wird die Strafverfolgung geregelt, wenn „Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können," die Verletzten sind. Hugo Meyer, Löwe und v. Schwarze[4]) be-

[1]) Rümelin S. 66; ähnlich Goltdammer S. 846; vgl. Gierke S. 698ff., der wenigstens „Bewußtseinsvorgänge" annimmt.

[2]) vgl. S. 43f. der Arbeit.

[3]) Eine höchst unerwünschte Folge der verschiedenen notwendig werdenden Prozesse könnte eintreten, wenn im Falle der Beleidigung einer juristischen Person Zivil- und Strafrichter zu abweichenden Urteilen kämen. Dies wäre nicht geeignet, das Ansehen der Rechtspflege zu erhöhen.

[4]) Hugo Meyer S. 423 Anm. 13 zu § 414 StPO.; Löwe S. 858 Anm. 6 zu § 414 StPO.; v. Schwarze, Deutsche StPO. S. 564.

streiten freilich, daß man aus diesem Paragraphen Schlüsse auf die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen ziehen dürfe, sondern behaupten, daß hier nur allgemein die Strafverfolgung geregelt würde. Dies letztere ist allerdings der Hauptzweck des Paragraphen. Er spricht jedoch von „Beleidigungen" schlechtweg und setzt solche positivrechtlich den juristischen Personen gegenüber als möglich voraus. Das letztere räumt auch Löwe ein. Freudenstein[1]) glaubt das Wort „Beleidigungen" mit Beziehung auf die im Paragraphen genannten Personenvereine als Kreditverleumdung im Sinne des § 187 Punkt 3 StGB. auslegen zu müssen. Dies ist aber nicht möglich; man stände sonst vor einer ganz auffallenden Entgleisung des Gesetzestextes. In dem § 414 StPO. sind Beleidigungen und Körperverletzungen unmittelbar zusammengestellt und in dem letzten Abschnitt Korporationen mit physischen Personen in Parallele gebracht. (Naturgemäß kann eine Körperverletzung nicht gegenüber einer juristischen Person begangen werden.) Gerade die Zusammenstellung dieser in so vielen Beziehungen verwandten Delikte und der physischen mit der juristischen Person erlaubt nicht, „Beleidigungen" den „Personenvereinen" gegenüber als Vermögensdelikt, als Kreditverleumdung zu deuten. Es hätte dies doch irgendwie ausgesprochen werden müssen, denn gerade weil beide Gesetzeswerke, das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung, gleichzeitig entstanden sind, ist eine störende Ungenauigkeit des Ausdrucks höchst unwahrscheinlich. Will man daher dem Texte nicht Gewalt antun, so wird man zugeben müssen, der Gesetzgeber nehme die Beleidigungsfähigkeit der juristischen Person als selbstverständlich an, eine Anschauung, die trefflich mit den Ergebnissen der Reichstagsverhandlungen[2]) übereinstimmt. v. Schwarze[3]) bemerkt noch, in dem § 414 StPO. sei nur ge-

---

[1]) Freudenstein (S. 50 ff.), die Fiktionstheorie vertretend, nimmt an, daß nur durch ausdrückliche „Fiktion" das Gesetz die an sich unmögliche Beleidigung von Personenmehrheiten für strafbar erklären könne. Eine solche Erklärung bezüglich juristischer Personen sei im Gesetze nicht vorhanden.

[2]) vgl. v. Schwarze, StGB. S. 494 ff.; vgl. ferner S. 15 f. der Arbeit.

[3]) v. Schwarze, Deutsche StPO. S. 564.

sagt, daß, soweit die genannten Korporationen usw. zur Denunziation der den Mitgliedern als solchen widerfahrenen Beleidigungen zuständig sind, die Privatklage von den bezeichneten Vertretern erhoben werden könne. Daß die Frage, wie weit der Kreis der, kurz gesagt, beleidigungsfähigen Personenverbände zu ziehen sei, nicht vom Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung ein für allemal entschieden werden sollte, ist wegen der beständigen Neubildungen und Veränderungen auf dem Gebiete der Personenverbände durchaus erklärlich. Jedenfalls hat aber das Gesetz vorausgesetzt, daß es beleidigungsfähige Personenverbände tatsächlich gäbe, da ihre infolge des Vordersatzes des Abs. 3 des § 414 StPO. an sich nicht notwendige Erwähnung sonst unerklärlich wäre. Gibt es aber beleidigungsfähige private Personenverbände, so sind unter ihnen wieder die juristischen Personen die Nächstberechtigten.[1])

IV. Wenn man die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen leugnet, so wird man jedenfalls zugeben müssen, daß die juristischen Personen im Strafrecht schlechter als die physischen gestellt sind. Dies ist ein Resultat, das mit den Ergebnissen des Zivilrechts nicht in Einklang gebracht werden kann, denn abgesehen von wenigen Regeln über den Vermögenserwerb enthält dieses keine Beschränkung der einmal rechtsfähig gewordenen juristischen Personen.

Solche Besonderheiten sind Art. 86 u. 87 EG. z. BGB. Nach Art. 86 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mk. betreffen. Nach Art. 87 EG. z. BGB. bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt, welche sogar die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Korporationen oder den Erwerb von Todes wegen durch Mitglieder solcher Verbände von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Von diesen Bestimmungen haben verschiedene Bundesstaaten Gebrauch gemacht, auch Preußen und Bayern.[2])

[1]) vgl. S. 22 ff. der Arbeit.

[2]) Art. 7—10 bayer. AG. z. BGB.; Art. 6—7 preuß. AG. z. BGB.

Erwähnt sei noch § 89 GewO., nach dem Innungen ohne Unterschied des Betrages der Genehmigung der Aufsichtsbehörden zum Erwerb von Grundstücken bedürfen.

Aus allen diesen Bestimmungen geht zur Genüge hervor, daß der Staat die finanzielle Kraft der juristischen Personen fürchtet. Selbst wenn wohltätige Stiftungen Zuwendungen erhalten und der Staat dann von seiner Genehmigungsbefugnis keinen Gebrauch macht, so scheut er wohl kaum ein Übermaß von charitativer Tätigkeit, das etwa zur Begünstigung des Bettelns führen könnte, sondern die allzu mächtige wirtschaftliche Erstarkung der betreffenden Verbände. Das Eigentum der Körperschaften, nicht zum wenigsten der Kirchen, ist, besonders der Grundbesitz, in weit höherem Maße für lange Zeit oder dauernd dem freien Verkehr entzogen als das der Einzelpersonen. Dies gilt um so mehr von den dem Staate nicht immer genehmen, ja zu ihm auch wohl in direkten Gegensatz tretenden religiösen Orden usw., denn bekanntlich ist bei diesen, meistens vortrefflich und vorsichtig verwalteten Verbänden ein Rückschlag in ihren Vermögensverhältnissen sehr selten. Es läßt sich gegen die finanziell starken juristischen Personen dasselbe einwenden wie gegen die Fideikommisse, namentlich wenn sie sich auf Grund und Boden beziehen. Wie einschneidend die Tätigkeit der Verbände werden kann, wenn sie über genügende Mittel verfügen, sieht man auch an der Tätigkeit der weltlichen Verbände, der wirtschaftlichen, wirtschaftlich politischen und politischen, z. B. Syndikate, Gewerkschaften und Parteikassen. Alle diese Verbände, weltliche und religiöse, bilden selbständig die bestehenden wirtschaftlichen, sozialen, politischen und religiösen Zustände und den Staat selbst um. Der Staat als Ausdruck der jetzt vorherrschenden Anschauung wehrt sich gegen seine Unterdrückung und Umgestaltung und findet hierzu in der Erwerbsbeschränkung der Verbände ein geeignetes Mittel. Die finanziellen Mittel kann man ganz allgemein als ein Maß der Bedeutung auffassen; solange jemand, Einzelperson, organisierte oder nicht organisierte Personenmehrheit, Mittel hat, hat er auch politischen, sozialen und wirtschaftlichen Einfluß.

Wir müssen also annehmen, daß es den Gedanken der

übrigen Gesetze, vor allem des Bürgerlichen Gesetzbuches widersprüche, wollte der Staat die Korporationen hinsichtlich ihrer finanziellen Interessen und ihres wirtschaftlichen Ansehens in § 187 StGB. wenigstens teilweise schützen, sie jedoch hinsichtlich ihres sonstigen Ansehens und damit Gedeihens im Stiche lassen.

Bemerkenswert ist v. Schwarzes[1]) Ausführung. Er faßt den Beleidigungsbegriff eng auf, vertritt die Fiktionstheorie und legt auf die Qualität der juristischen Persönlichkeit kein großes Gewicht; trotzdem kommt er zu einem Resultate, das sich praktisch nahezu mit dem unserigen deckt. Man zieht daher keinen im Strafrecht unzulässigen Analogieschluß, wenn man die Beleidigungsfähigkeit einer juristischen Person annimmt; es könnte ja vielleicht der Einwand gemacht werden, daß zur Zeit des Inkrafttretens des Strafgesetzbuchs die Realität einer juristischen Person noch vielfach geleugnet wurde. v. Schwarze schreibt: „Die Gleichstellung der juristischen wie der physischen Person kann nicht über diese Tätigkeitskreise (hauptsächlich vermögensrechtlicher Art und bedingt durch den Willen der Mitglieder) hinaus erfolgen, und so wenig die Korporation als solche ein Verbrechen begehen kann, so kann gegen sie als solche nicht ein Vergehen verübt werden, dessen spezifischer Charakter in der Beziehung auf die sittliche Würde des Menschen, nicht z. B. auf das Vermögen, liegt. Die Ehre der Korporation ist die ihrer Mitglieder in ihrer Tätigkeit als Mitglieder derselben; die Fiktion des Willens der Korporation kann nicht letztere zum Objekte einer gegen die Persönlichkeit der Mitglieder gerichteten Handlung machen.

In der Mißachtung, welche über die Zwecke und Einrichtungen wie über die Tätigkeit einer juristischen Person ausgesprochen wird, liegt eine Mißachtung der physischen Personen, aus denen die juristische Person besteht oder von denen sie vertreten wird. Die Verfassung der juristischen Person dürfte hier ohne Einfluß sein. Die Beleidigung löst sich daher in eine Beleidigung der physischen Personen auf, doch dergestalt,

[1]) v. Schwarze, StGB. S. 493; vgl. auch Wächter S. 388.

daß, weil sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder usw. der juristischen Person beleidigt worden, sie bei Verfolgung der Injurie in dem Maße vertreten werden, wie die Vertretung der juristischen Person verfassungsgemäß geordnet ist. Dieser letztere Satz ist kein Widerspruch. Die Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit und Stellung als Mitglieder beleidigt worden, und es ist daher wohl zulässig, daß sie durch ihre Vertretung auch hier vertreten werden. Die staatsrechtlichen Vereinigungen wie Behörden werden nicht anders behandelt. Auch hier sind nur die Mitglieder derselben die Beleidigten; allein das Gesetz hat hier die Klage des einzelnen Mitglieds ausgeschlossen und sie der Körperschaft zugestanden. Es ist somit nur die Vertretungsfrage behandelt."

Vielleicht mögen die einzelnen Gründe, die zur Annahme der Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen führen, jeder für sich nicht voller Beweis sein. Wir müssen jedoch einerseits unsere verschiedenen Gründe zusammenfassend berücksichtigen und andererseits die besprochenen gesetzlichen Bestimmungen, Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung, Bürgerliches Gesetzbuch usw. als Teile der in sich einheitlichen Gesetzgebung ansehen. An sich wäre ja ein Widerspruch zwischen den einzelnen Gesetzen oder sogar in demselben Gesetze denkbar, sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinne nach. Man muß sich jedoch hüten, einen solchen Gegensatz ohne zwingenden Grund zu konstruieren, und lieber ein Gesetz mit Hilfe des anderen zu verstehen und soweit irgend möglich wörtlich auszulegen suchen. Lehnt man die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen ab, so klafft ein Widerspruch zwischen Bürgerlichem Gesetzbuch und Strafgesetzbuch, indem die juristische Person im Zivilrecht der natürlichen nahezu gleichgestellt würde, im Strafrecht hingegen nicht unmittelbar den Schutz gegen bestimmte schädigende Einflüsse fände, dessen sie zu ihrem Bestehen so gut wie die physische Person bedarf und nur auf Umwegen durch Klage ihrer Mitglieder umständlich und ungenügend diesen Schutz erlangen könnte.[1]) § 414 Abs. 3 Punkt 2 StGB. wäre nahezu sinnlos.

[1]) Goltdammer S. 846.

Diesem Widerspruche unter den gesetzlichen Bestimmungen, nach Sinn und Wortlaut, wird bei Annnahme der Beleidigungsfähigkeit ausgewichen. Etwaige theoretische Bedenken wären durch Fiktion der Beleidigungsfähigkeit leicht zu beseitigen.

Zu demselben Resultate kommen wir, wenn wir die Beleidigung als absolutes Gefährdungsdelikt bezeichnen,[1]) als geeignet, irgendwelchen Schaden zuzufügen, eine Anschauung, die sich praktisch wenig von der unserigen entfernt. Es ist dann gleichfalls die juristische Person eines wichtigen Schutzes gegen Angriffe auf ihre Existenz beraubt, eine Konsequenz, die keineswegs mit den Begriffen „Person" und „rechtsfähig" sich vereinigen läßt.

C. Es muß noch festgestellt werden, ob und wie weit Ausnahmen von der grundsätzlichen Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen gemacht werden müssen.

Vorweg sei ein Bedenken Liepmanns gegen die Beleidigung juristischer Personen angeführt, welches aus der Stellung des Beleidigten zum Tatbestande des Vergehens der Beleidigung hergeleitet wird. Nach Liepmann[2]) soll eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB. darum nicht gegen die juristische Person stattfinden können, weil wie bei der natürlichen so auch bei der juristischen Person eine Kenntnisnahme von dem Vergehen des § 185 stattfinden und diese Kenntnisnahme geeignet sein müsse, das Bewußtsein des Beleidigten kränkend zu alterieren.[3]) Sollten wirklich diese Voraussetzungen bei der natürlichen Person gemacht werden müssen, um sie als beleidigt im Sinne des § 185 zu erachten, so ist u. E. nicht einzusehen, warum die juristische Person zu einer solchen Kenntnisnahme und zu der Reaktion gegen die Beleidigung nicht imstande sein sollte. Ihre Willensvertreter müssen im Rechtsleben eine Unzahl der verschiedenartigsten Vorgänge der Außenwelt aufnehmen, mit dem Inhalte fremder Willenserklärungen feinfühlend und unterscheidend sich abfinden. Sie führen durch sich und ihre Ge-

---

[1]) vgl. S. 12 der Arbeit.
[2]) Liepmann S. 350.
[3]) vgl. dagegen S. 10f. der Arbeit.

dankenentwicklung Vorteile und Nachteile der durch sie vertretenen juristischen Person aus der Außenwelt zu. Warum sollten sie nicht, und damit als Organe der juristischen Person, Kenntnis nehmen können, wenn diese von dritten Personen in bezug auf ihre soziale Geltung angegriffen werden? Wenn aber die Organe der juristischen Person solches erfahren, sollten sie nicht als deren vornehmlichste Vertreter ihr Empfinden auf die Gesamtpersönlichkeit übertragen können?[1])

Ferner finden wir in der älteren Literatur durch Zimmermann[2]) die Auffassung vertreten, eine juristische Person könne nur in der Richtung beleidigt werden, in welcher ihr eine Persönlichkeit beigelegt worden ist oder welche den Zweck derselben berührt. Diese Anschauung entspringt offenbar der von ihm vertretenen Fiktionstheorie und ist ohne diese nicht wohl haltbar. Bereits Goltdammer[3]) steht auf dem Standpunkt, den auch wir einnehmen, nämlich, daß die juristische Person von den auch geistigen Beziehungen des öffentlichen Lebens nicht unberührt gedacht werden kann, und daß durch diese Beziehungen sich eben auch das Lebenselement, ohne welches moralisch auch keine Persönlichkeit gedacht werden kann, bei ihr geltend mache, also die Unverletzbarkeit der „Ehre". Übrigens ist die Rechtsfähigkeit der juristischen Person mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich die gleiche wie die des Menschen. Der Einwand erübrigt sich also. Es gäbe auch manche Schwierigkeiten, festzustellen, inwieweit eine Beleidigung den Zweck einer juristischen Person berührt.

Wichtiger ist die mehrfach vertretene Ansicht, es müsse zwischen juristischer Person schlechthin und Stiftung unterschieden werden, es müsse ein Unterschied gemacht werden zwischen der juristischen Person, in der die unmittelbare menschliche Tätigkeit vorwiegt, und der, in welcher die materiellen Mittel eine größere Rolle spielen und der freie Wille der menschlichen Organe durch die Satzung, in der der Wille des Stifters

[1]) Ähnlich Rümelin S. 65; vgl. auch Gierke S. 698ff.
[2]) Zimmermann S. 102.
[3]) Goltdammer S. 845, 846.
[4]) Olshausen S. 713; Goltdammer S. 845.

zum Ausdruck gelangt, stärker gebunden ist. Olshausen und Goltdammer[4]) glauben, daß diese letztere, die Stiftung, obschon juristische Person, nicht beleidigt werden könne. Olshausen nimmt an, daß das Substrat dieser juristischen Person nur Vermögensgegenstände bilde und die „Ehre“ eine Eigenschaft des Menschen sei. Goltdammer hält nur eine juristische Person, deren Substrate physische Personen als Mitglieder sind, für beleidigungsfähig, da nur eine solche willensfähig sei.

Bestimmen wir zunächst die Unterschiede zwischen der Stiftung und den übrigen juristischen Personen, besonders dem Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach Dernburg[1]) haben wir unter Stiftung eine für die Dauer berechnete Anstalt mit selbständiger Rechtsfähigkeit zu verstehen, welche behufs Erreichung eines bestimmten Zweckes mit Vermögensmitteln ausgestattet wird. Die Stiftung ist vom Verein in einigen Punkten allerdings unterschieden. In dem Namen kommt der Unterschied von den übrigen juristischen Personen bereits zur Geltung. Unter „Stiften“ versteht man schlechtweg die freiwillige Entäußerung und Festlegung eines Wertes, meistens Geldes zu einem bestimmten Zwecke, hier also zur Gründung und Ausrüstung einer sozialen Organisation. Der festgelegte Vermögenswert ist äußerst wichtig für den Begriff; die Stiftung kann auch von einer einzelnen Person ausgehen. Anders ist es bei den übrigen juristischen Personen. Bei diesen tritt das selbständige Zusammentreten und Wirken mehrerer Personen schon in dem Namen zutage, man denke nur an die Bezeichnungen Verein, Aktiengesellschaft usw. Ein Vermögen ist nicht in allen Fällen erforderlich.[2]) Die Vereinsmitglieder können den Verein auflösen oder seine Bestimmungen ändern.

Gleichwohl dürfen die Unterschiede zwischen Stiftung und Verein nicht zu einschneidend angenommen werden. Die An-

---

[1]) Dernburg S. 313; vgl. auch S. 13 f. der Arbeit.

[2]) Natürlich ist ein größerer Vereinsbetrieb wohl nie ohne Geldmittel zu denken und bedarf dieser so gut wie die physische Person. Die Mittel könnten aber auch von Fall zu Fall durch Umlage und dergl. beschafft werden.

schauung Olshausens,[1]) eine Stiftung, obschon juristische Person, könne nicht beleidigt werden, da ihr Substrat lediglich Vermögensgegenstände bildeten, möchten wir in diesem Umfange ablehnen. Ganz gewiß ist ein Stiftungsvermögen nahezu stets vorhanden,[2]) aber es ist nicht der einzige Faktor. Die Stiftung will und handelt als solche wie eine andere juristische Person durch Organe, also durch Menschen. Ihr Vermögen ist aber auch nur Mittel zum Zweck, oft in noch höherem Maße als bei den andern juristischen Personen.[3]) Eine Beleidigung der Stiftung wird ihre soziale Geltung und ihre Wirksamkeit schwer erschüttern können, z. B. in folgendem Falle: Einer Stiftung zum Zwecke Waisenerziehung wird verleumderisch vorgeworfen, ihre Zöglinge würden von den Angestellten barbarisch mißhandelt. Der oft aus mehreren Personen bestehende Vorstand ganz besonders, aber auch die übrigen an der Stiftung tätigen Personen sind stark an der Sache interessiert. Wenn auch nicht durch die Mitgliedschaft wie beim Verein, so sind sie doch im übrigen durch dieselben idealen Bande, jahrelanges Zusammenarbeiten, Verfolgen desselben Zweckes, Bewußtsein gemeinsamer sozialer Geltung, eng miteinander verknüpft. An einem Organe zur Vertretung ihrer Interessen vor dem Gericht würde es gleichfalls nicht fehlen. Wichtiger dürfte noch der Grund sein, daß eine Beleidigung als Ausdruck der Mißachtung oft geeignet ist, weitere Mißachtung hervorzurufen, also die soziale Geltung der Stiftung als juristische Person dauernd zu gefährden, und daß somit alle eben erwähnten Gründe, die für die Beleidigungsfähigkeit der juristischen Person gelten, auch ihr zugute kommen müssen. Von der rechtsfähigen Stiftung hingegen wohl zu unterscheiden ist nach Dernburg[4]) die Zuwendung an eine bestehende juristische Person unter der Auflage der Verwendung zu einem bestimmten Stiftungszwecke. Hier ist von einer freien, menschlichen, verantwortungsvollen Tätigkeit der Stiftung keine Spur vorhanden. Man wird daher die Bestimmungen über

[1]) Olshausen S. 713.
[2]) vgl. Dernburg S. 312.
[3]) vgl. Liepmann S. 352 Anm. 3.
[4]) Dernburg S. 313.

Schenkung und Auflage oder Erbschaft und Auflage anzuwenden haben; eine juristische Person ist überhaupt nicht entstanden. Irgendein Vorwurf, z. B. an der Universität X bestände die und die Stiftung, welche irgendeinem lächerlichen oder unsittlichen Zwecke diene, kann nur als Beleidigung der Universität oder des Stifters, vielleicht auch des unmittelbaren Verwalters der Stiftung oder einer sonst irgendwie beteiligten Einzelperson aufgefaßt werden. Bei der Stiftung in diesem Sinne werden wir also Beleidigungsfähigkeit nicht anzunehmen haben.[1])

Es ist versucht worden, zu zeigen, daß vom Standpunkte der Realität der juristischen Personen diesen die Beleidigungsfähigkeit zuerkannt werden kann, daß dieses zweckmäßig ist, und daß auf diesen Anschauungen die Gesetzgebung, vor allem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung, steht, wenn sie dies auch nicht mit wünschenswerter Klarheit ausspricht. Es könnte eingewandt werden, daß zur Zeit des Inkrafttretens des Strafgesetzbuchs die Fiktionstheorie vorwiegend gewesen sei, und daß man daher einen im Strafrecht unzulässigen Analogieschluß ziehe, wenn man der juristischen Person, deren reale Existenz damals vielfach noch geleugnet wurde, Beleidigungsfähigkeit gäbe. Aber auch vom Standpunkte der Fiktionstheorie kann durch positives Gesetz, wie gezeigt, den juristischen Personen ein Klagerecht gegeben werden, indem es als zweckmäßig anerkannt wird, daß im Falle der Beleidigung einer genügend festgeschlossenen Personenmehrheit der Vorstand der mit Beziehung auf ihre Korporationsangehörigkeit beleidigten Einzelpersonen das Recht als Stellvertreter zu klagen erhält,[2]) indem fingiert wird, daß eine Körperschaft beleidigt werden

---

[1]) Wann freilich einer Stiftung juristische Persönlichkeit zukommt, mag gelegentlich nicht einfach zu bestimmen sein, etwa wenn die das Stiftungsvermögen verwaltenden Personen aus diesem gewisse Entschädigungen für Tätigkeit beziehen. Wir haben aber auch sonst oft bei unserer Materie Schwierigkeiten, im Einzelfalle zu erkennen, ob etwa eine juristische Person oder eine Gesellschaft vorliegt, ob eine juristische Person dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht angehört und dergl., obschon diese Begriffe an sich leicht und sicher zu unterscheiden sind.

[2]) vgl. S. 41 ff. der Arbeit.

kann, weil, wie Freudenstein[1]) sagt, diesen Gesamtheiten (juristischen Personen), z. B. Genossenschaften und Aktiengesellschaften, besonders wenn sie Vermögenszwecke verfolgen, eine Beeinträchtigung ihres geschäftlichen oder gewerblichen oder — fügen wir hinzu — sonstigen Renommees nicht gleichgültig sein kann und, wie wir gezeigt haben, die anderenfalls entstehenden Schwierigkeiten und Nachteile recht bedeutend sein würden.

[1]) Freudenstein S. 51.

Schluß.

Verschiedentlich ist, z. B. von Hälschner, Liepmann und Bolze[1]) bestritten worden, daß die juristische Person mit Recht eine so bevorzugte Stelle haben solle, wie sie ihr durch Zuerkennung der Beleidigungsfähigkeit gewährt wird. Wir haben bereits anzudeuten versucht,[2]) daß manche Gründe dafür sprechen, auch anderen Verbänden diesen Vorzug zuzuweisen. Mit Recht weist Hälschner darauf hin, daß unter Umständen auch in anderen Personenmehrheiten sich ein sittlicher Geist gebildet haben könne und diese Personenmehrheiten darum schutzberechtigt seien. Ähnlich erklärt Bolze eine Beleidigung kollektiver „Personengesamtheiten" ohne Rücksicht auf die juristische Persönlichkeit für möglich. „Soweit das Bewußtsein gemeinsamer Ehre vorhanden ist und im Leben anerkannt wird, soweit reicht die Beleidigungsfähigkeit einer Gesamtheit von Personen." Es muß ferner eingeräumt werden, daß der Erwerb der juristischen Persönlichkeit manchen Verbänden durch Zufall erschwert oder verzögert wird, wie Gierke[3]) betont, etwa weil die zuständigen Behörden sich nicht einig sind, ob ein Verein wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Charakter habe. Obschon diese Frage außerhalb unseres Themas liegt und nicht näher behandelt werden soll, so sei es erlaubt, die Ansicht Liepmanns[4]) als wahrscheinlich richtig und zweckmäßig zu erwähnen. Dieser möchte de lege ferenda jedem vom Rechte anerkannten und organisierten Personenganzen die passive Beleidigungsfähigkeit zusprechen,

---

[1]) Hälschner S. 168; Liepmann S. 352ff.; Bolze S. 2 u. 3.

[2]) vgl. S. 17, 22 der Arbeit.

[3]) Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte S. 4ff.

[4]) Liepmann S. 352.

da hier ein greifbarer Ausdruck für die von der Einzelsphäre zu sondernde Gemeinschaftssphäre und zugleich ein Subjekt zu finden sei, das zu Strafantrag und zu Strafverfolgung namens des Ganzen legitimiert erscheint. Theoretischen Bedenken wiche der Gesetzgeber aus, indem er diese Personenganzen mittels einer Fiktion den bereits als beleidigungsfähig anerkannten, in erster Linie den juristischen Personen gleichstellte.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.